

Schweizerisches Bundesblatt.

47. Jahrgang. III.

Nr. 34.

7. August 1895.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend eine kommerzielle Verständigung mit Frankreich.

(Vom 29. Juli 1895.)

Tit.

Vom französischen Botschafter in Bern wurde uns Mitte November vorigen Jahres eröffnet, daß seine Regierung geneigt wäre, mit dem Bundesrate die Basis für eine kommerzielle Verständigung zwischen der Schweiz und Frankreich zu suchen. Wir erklärten nach Erwägung aller Verhältnisse und im Einklang mit einer Eingabe des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins unsere Bereitwilligkeit, in Unterhandlungen zu diesem Zwecke einzutreten, und beauftragten damit Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey, welcher sich dieser Mission in verdienstlicher Weise unterzog. Die ersten Besprechungen fanden im Dezember statt. Verschiedene Zwischenfälle, wie namentlich der Präsidenten- und Kabinettswechsel in Frankreich im Monat Januar, sowie die schwierige Natur der Unterhandlungen an und für sich waren einer raschen Verständigung hinderlich. Dieselbe erfolgte erst am 25. Juni d. J. in Form eines Notenaustausches. Die französische Note enthält die Mitteilung, daß die Regierung beabsichtige, dem Parlamente die zwischen den Herren Cramer-Frey und Barrère vereinbarten Ermäßigungen des Minimaltarifs (s. Beilage I) vorzuschlagen. Die schweizerische Note enthält dagegen die Erklärung, daß der Bundesrat bereit sei, der Bundesversammlung zu beantragen, gegen den in der vereinbarten Weise ermäßigten Minimaltarif den schweizerischen Gebrauchstarif

(ohne Ermäßigung) anzuwenden, sowie dem Pays de Gex in autonomer Weise die Begünstigungen einzuräumen, welche im Jahr 1892 als Bestandteil des damaligen Handelsübereinkommens in Form eines Specialreglements (s. Beilagen III a und b) vereinbart worden waren. Gleichzeitig mit dem Notenaustausch wurde ein den Parlamenten zur Ratifikation zu unterbreitender Zusatzartikel zu der Übereinkunft von 1882 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen unterzeichnet, durch welchen die Zölle für gesägte Hölzer im Grenzverkehr bis zu 15,000 Tonnen per Jahr gegenseitig auf die Hälfte reduziert werden (s. Beilage II).

* * *

Es handelt sich nach dem Gesagten bei der heutigen Verständigung nicht um einen Vertrag, sondern um einen auf autonomen Maßnahmen der Parlamente beruhenden *modus vivendi*, kraft dessen sich die Schweiz und Frankreich nach erfolgter Ermäßigung des französischen Minimaltarifs für unbestimmte Zeit auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Die vereinbarten Tarifiermäßigungen und interpretativen Erleichterungen für die Einfuhr in Frankreich werden in den Beilagen I und IV unter Vergleichung mit den früheren Zollansätzen und den Ausfuhrmengen des genauen aufgeführt. In der nachstehenden Übersicht geben wir das prozentuale Verhältnis an, in welchem der französische Minimaltarif ermäßigt wird.

	Der französische Minimaltarif wird ermäßigt um: %
Kondensierte Milch	8
Käse	20
Gesägte Hölzer	50
Farbstoffextrakte	25—33
Näh-, Stickseide etc., gefärbt	25
Baumwollgewebe: bedruckte	ca. 15
bunte	15—18 ¹
Garnierte Wirkwaren:	
baumwollene und wollene	50 ²
seidene	20—40 ²
Seidengewebe: schwarz	50
bunt	40
Stickereien, baumwollene	30
Taschenuhren:	
gewöhnliche: goldene	6
andere	30—40
komplizierte	33—50
Chronographen: goldene	33
andere	75
Musikdosen kleinerer Dimension	45
Maschinen:	
hydraulische	20 ³
zur Papierfabrikation	11
dynamo-elektrische	10 ⁴ —40 ⁵
Kühlapparate	7 ⁶
Teile von dynamo-elektrischen Maschinen (Indukte etc.)	20—53

Die Gesamtausfuhr dieser begünstigten Artikel nach Frankreich, soweit sie ermittelt werden kann, betrug im Jahre 1890, also noch

¹ Für bunte Baumwollgewebe, in welchen der durch die gefärbten, gebleichten oder glacierten Garne hervorgebrachte Effekt $\frac{1}{10}$ der gesamten Oberfläche nicht übersteigt, wird der Zollzuschlag für das Färben, Bleichen oder Glacieren gänzlich aufgehoben, was je nach dem Artikel dem oben angegebenen Verhältnis entspricht. — ² Bei Wirkwaren mit leichten Garnituren (Häkchen, Spitzen, Band etc.) wird auf die Versetzung in eine höhere Rubrik verzichtet, was in der Wirkung auf den Zoll dem angegebenen Verhältnis entspricht. — ³ Über 3000 kg. wiegend. — ⁴ 2000—5000 kg. wiegend. — ⁵ 5000 kg. oder mehr wiegend. — ⁶ 250 kg. oder mehr wiegend.

unter der Herrschaft der alten Vertragstarife, ungefähr 54 Millionen Franken oder 44 % unserer Gesamtausfuhr nach Frankreich ¹⁾, im Jahre 1894 noch ungefähr 26½ Millionen Franken oder 37 % dieser Ausfuhr. ²⁾

Eine Anzahl von Konzessionen, die im gescheiterten Arrangement von 1892 figurierten, sind von der französischen Regierung verweigert worden (s. Beilage VI), nämlich diejenigen für Vieh, frische Milch, Holzstoff, Aluminiumlegierungen, Gerbstoffextrakte, elektrische Glühlampen (ausgenommen Bogenlampen), gefärbtes, geflammtes und glaciertes Baumwollgarn, rohe, gebleichte, gefärbte und façonnirte Baumwollgewebe, baumwollene und halbseidene Bänder, Webstühle, Müllereimaschinen, Werkzeugmaschinen und Heizapparate für Brauereien und Brennereien etc. Der Gesamtexport dieser Artikel nach Frankreich betrug im Jahre 1890 circa 15 Millionen Franken, im Jahre 1894, bei Anwendung des Generaltarifs, noch circa 11 Millionen Franken. Die französische Regierung zeigte sich diesmal von vorneherein entschlossen, einen parlamentarischen Mißerfolg unter allen Umständen zu vermeiden und eine Vereinbarung nur dann zu treffen, wenn es ohne solche Konzessionen geschehen konnte, durch welche die Zustimmung des Parlaments in Frage gestellt worden wäre. Dieses Prinzip, welches zwar geeignet war, dem Ergebnis der Unterhandlungen Eintrag zu thun, bot uns dagegen hinsichtlich der ersten Absichten der Regierung diejenige Gewähr, ohne welche wir uns nach den Erfahrungen des Jahres 1892 überhaupt nicht mehr in Unterhandlungen hätten einlassen können. Wir mußten uns allerdings von vorneherein mit dem Gedanken vertraut machen, nicht alles zu erlangen, was uns früher zugestanden worden war. Wenn wir uns trotzdem entschlossen, die Unterhandlungen zu Ende führen zu lassen, so geschah es, weil wir die für die wirtschaftliche Zukunft unseres Landes so bedeutungsvolle Frage: ob Fortsetzung des Zollkrieges oder Verständigung, nicht entscheiden wollten, ohne wenigstens festgestellt zu haben, was im letzteren Falle überhaupt zu erlangen wäre, und wie dieses Ergebnis von unserer Industrie und Landwirtschaft aufgenommen würde.

Es muß übrigens hinsichtlich der nicht erneuerten Konzessionen des Jahres 1892 wohl beachtet werden, daß sich die Mehrzahl derselben auf Artikel bezieht, von welchen andere Länder mehr nach Frankreich exportieren als die Schweiz, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist.

¹⁾ 123 Millionen Franken, ohne Edelmetalle und Münzen.

²⁾ 71,7 Millionen Franken, ohne Edelmetalle und Münzen.

Einfuhr in Frankreich im Jahr 1891.

		q.
Baumwollgarn- und Zwirn	Total	101,931
Davon aus England	43,567	
Belgien	34,655	
Schweiz	15,681	
Deutschland	7,920	
Baumwollgewebe:		
roh und gebleicht	"	15,679
Davon aus England	9,779	
Schweiz	3,829	
Deutschland	1,239	
gefärbt und bunt	"	6,105
Davon aus England	3,813	
Deutschland	1,009	
Schweiz	985	
bedruckt	"	12,587
Davon aus Deutschland	6,500	
England	4,637	
Schweiz	1,380	
gemustert	"	4,851
Davon aus England	2,809	
Deutschland	992	
Schweiz	990	
Maschinen	"	55,300
Davon aus England	17,311	
Deutschland	15,940	
Belgien	8,554	
den Vereinigten Staaten	2,448	
Schweiz	1,939	
Holzstoff	"	126,925
Davon aus Norwegen	77,090	
Deutschland	15,571	
Schweden	10,476	
Belgien	9,251	
Schweiz	8,990	

Frankreich sträubte sich dagegen, uns für diese Artikel Konzessionen einzuräumen, da dieselben infolge der Meistbegünstigung ohne irgend eine Gegenleistung auch solchen Ländern zu gute gekommen wären, welche daran ein ebenso großes oder noch viel größeres Interesse haben als wir selbst. Es war dies der ausschlaggebende Grund, warum sich Frankreich mit Bezug auf obige Artikel ablehnend verhalten hat. Wenn wir trotz dem Gesagten eine namhafte Konzession für bedruckte Baumwollgewebe und einige wichtige Specialitäten von Maschinen erreicht haben, so mag dies

beweisen, daß wir uns durch die besonderen Schwierigkeiten nicht abschrecken ließen, für die Baumwoll- und die Maschinenindustrie unser Möglichstes zu thun.

Was speciell die Baumwollgarne betrifft, so ist zu bemerken, daß schon im Arrangement von 1892 auf eine Zollermäßigung für die Hauptsorten verzichtet werden mußte. Wir erlangten damals lediglich eine Reduktion des Zuschlags für gefärbte, glacierte und chinierte Garne, wovon die Ausfuhr nach Frankreich verhältnismäßig unbedeutend ist. Indem wir heute auch hierauf verzichten, bedeutet dies also keine Einbuße erheblicher Natur. Mit Bezug auf die gemischten Seidenbänder ist zu bemerken, daß ihre Ausfuhr nach Frankreich trotz der Anwendung des Generaltarifs seit 1890 zugenommen hat (1890 793 q., 1894 898 q.), und daß die Vertreter der Seidenbandweberei das Zugeständnis des Minimaltarifs für annehmbar erklärt haben. Hinsichtlich des Holzstoffes fällt nebst dem Umstande, daß unser Anteil am Gesamtimport Frankreichs ein verhältnismäßig minimier ist, ebenfalls in Betracht, daß die Ausfuhr seit 1890 nicht abgenommen hat. An Stelle des nassen Holzstoffes, für welchen im Arrangement von 1892 eine Zollermäßigung um Fr. 1 vorgesehen war, wird nun mehr trockener Stoff exportiert.

Auch die Ausfuhr von Vieh nach Frankreich ist unter den hohen Generalzöllen nicht in dem Maße zurückgegangen, daß sie zu Befürchtungen Anlaß gäbe. Es erklärt sich dies dadurch, daß es sich nicht um Schlachtvieh, sondern um unser Zucht- und Nutzvieh handelt, dessen Bezug wegen seinen besondern Qualitäten im eigenen Interesse Frankreichs liegt. Es sei hier übrigens daran erinnert, daß sich dieses Land schon im Handelsvertrag von 1882 die völlige Autonomie seiner Viehzölle vorbehalten hat. In diesem Verträge, der bis 1892 gültig war, figurierten die letzteren nicht. Auch im Jahr 1892 wäre man, als die Annahme des Abkommens im französischen Parlamente zweifelhaft wurde, in unseren landwirtschaftlichen Kreisen geneigt gewesen, nachträglich auf die vereinbarte Konzession für Vieh zu verzichten, wenn damit diejenige für Käse und der Rest des Abkommens überhaupt hätte gesichert werden können. Der Mangel einer Zollermäßigung für Vieh (Export 1890: 2,3 Millionen Franken) kann unter diesen Umständen, und bei einer billigen Beurteilung, dem Abkommen nicht zum Vorwurfe gereichen, zumal wenn nach Gebühr berücksichtigt wird, welche erheblichen Vorteile dasselbe speciell zu gunsten der Landwirtschaft, für Käse, kondensierte Milch und Holz, d. h. für einen Export im Betrage von cirka 18 Millionen Franken, gewährt.

Als sich die Notwendigkeit des Verzichts auf einen Teil der frühern französischen Zugeständnisse ergab, durften wir übrigens, als Konsequenz dieser Verminderung der französischen Konzessionen auf Kosten unserer Exportindustrien, auch eine Verminderung der schweizerischen Gegenleistungen zum Vorteil einiger derjenigen schweizerischen Industriezweige, die mehr auf den Absatz im Inlande angewiesen sind, ins Auge fassen. Wir verweigerten deshalb sämtliche Tarifiermäßigungen, welche wir im Jahr 1892 u. a. für Parfümerien, Handschuhe, Uhren, optische Instrumente, Dachschiefer, hydraulischen Kalk, Roman-Cement, Fisch- und Gemüsekonserven, Wein in Flaschen, feine Öle, Seife, Wollengewebe, Konfektions- und Putzmacherwaren, Galanteriewaren und Quincaillerie zugestanden hatten (s. Beilage VI).

Der Gesamtimport dieser Artikel aus Frankreich betrug im Jahr 1890 circa 15 Millionen Franken, im Jahr 1894, bei Anwendung des Differentialtarifs, noch circa 5,8 Millionen Franken. Der Gesamtexport derjenigen Artikel, für welche uns hingegen die 1892 zugestandenen Zollermäßigungen von Frankreich verweigert werden, betrug im Jahr 1890, wie schon oben erwähnt, ebenfalls circa 15 Millionen Franken, im Jahr 1894, bei Anwendung des Generaltarifs, noch circa 10,9 Millionen Franken. Die beidseitigen Verzichtleistungen auf die Positionen des Arrangements von 1892 halten sich also mit Bezug auf die noch normale Einfuhr von 1890 ungefähr das Gleichgewicht; Frankreich verzichtet überhaupt auf jede specielle Konzession und erhält nach dem heutigen Abkommen gegen seine Zollermäßigungen lediglich unseren bisherigen Gebrauchstarif, d. h. die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Dieses Endresultat der Unterhandlungen erschien uns trotz seiner Mängel im ganzen als annehmbar, und wir hätten die Verantwortlichkeit für eine Ablehnung der Verständigung nach Erwägung aller Faktoren nicht zu übernehmen vermocht.

Wir hatten selbstverständlich schon vor und während den Unterhandlungen stete Fühlung mit den Interessenten gehabt. Wir waren im Falle, uns auf umfassende Vorarbeiten und Gutachten des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins sowohl als auch auf die detaillierten Angaben, Ansichtsäußerungen und Ratschläge kompetenter Fachleute in allen Detailfragen zu stützen. Ein umfangreiches Material stand uns auch noch von den Erhebungen des Jahres 1892 her zur Verfügung. Gegen das Ende der Unterhandlungen und vor der definitiven Verständigung veranstalteten wir eine Konferenz zwischen Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und verschiedenen Mitgliedern der Bundesversammlung. In dieser Konferenz wurde allseitig, auch von den Vertretern derjenigen

Branchen, welche nur unbedeutende Erleichterungen erhalten oder sich mit der Einräumung des Minimaltarifs begnügen müssen, die Ansicht ausgedrückt, daß ein Arrangement auf der vereinbarten Basis, bei aller Lückenhaftigkeit der Konzessionen, so viele wesentliche Vorteile biete, daß sie einer Fortsetzung des Zollkrieges vorzuziehen sei.

* * *

Einen vergleichenden Gesamtüberblick der für die Einfuhr in Frankreich vereinbarten und der früheren Zollansätze, sowie unseres Verkehrs mit Frankreich gewähren die Beilagen IV und VII.

Zur näheren Erklärung einzelner Positionen fügen wir folgendes bei:

Käse. Da die Zollreduktion sich nur auf die spezifisch schweizerischen Sorten von Hartkäse bezieht, und diese nach dem Sprachgebrauch in Frankreich unter dem Namen „Gruyère“ zusammengefaßt werden, während die Benennungen „Emmenthaler“, „Sbrinz“ etc. dort unbekannt sind, so ist in der französischen Tarifänderung nur von „fromage dit de Gruyère“ die Rede.

Unsere Käseausfuhr nach Frankreich ist, abgesehen von einigen Schwankungen gewöhnlicher Natur, bis jetzt nicht in dem befürchteten Maße zurückgegangen, obschon sie im Jahr 1892 dem neuen französischen Minimalzoll von Fr. 15 und im Jahr 1893 dem Generalzoll von Fr. 25 anstatt des früheren Vertragszolles von Fr. 4 unterworfen wurde. Sie betrug 1890 65,160 q.¹, 1891 64,823 q.¹, 1892 66,536 q.², 1893 53,415 q.², 1894 58,104 q.².

Diese Stabilität der Ausfuhr wird jedoch von Fachmännern nicht etwa dadurch erklärt, daß der Zoll von Fr. 25 bedeutungslos wäre, sondern hauptsächlich der Thatsache zugeschrieben, daß die französische Käsefabrikation in den zwei letzten Jahren durch Futtermangel in der Viehzucht beeinträchtigt wurde; in Jahren

¹ Inklusive Weichkäse. — ² Exklusive Weichkäse. — Die nachstehende Übersicht der Entwicklung unserer gesamten Käseausfuhr seit 1851 mag bei diesem Anlasse von Interesse sein. (Die Jahre mit rückgängiger Ausfuhr sind weggelassen.)

	q.		q.
1851 . .	52,464	1871 . .	206,708
1853 . .	61,060	1879 . .	210,174
1856 . .	73,627	1883 . .	269,472
1862 . .	86,021	1887 . .	278,860 (Wert Fr. 40,678,000).
1867 . .	148,387		

normaler Futterproduktion in Frankreich wäre unserer Ausfuhr unter dem Generalzoll von Fr. 25 nach ihrer Ansicht ein bedeutender Rückgang bevorgestanden.

Der vereinbarte Minimalzoll von Fr. 12, welcher ungefähr 8 % vom Werte beträgt, darf deshalb als ein Vorteil betrachtet werden, durch welchen einer wesentlichen Schädigung unserer Käseproduktion und der damit verknüpften großen Interessen unserer Landwirtschaft noch rechtzeitig vorgebeugt wird.

Die Käsezölle sind nun in unsern Hauptabsatzgebieten folgende:

	Zoll.	Einfuhr aus der Schweiz.	
		1890. ¹	1894. ²
		q.	q.
1. Frankreich	12. —	65,160	58,104
2. Italien	11. —	61,482	49,481
3. Deutschland	18. 75 ³	51,640	46,202
4. Österreich-Ungarn	12. 50 ³	12,813	13,821
5. Vereinigte Staaten von Amerika ca.	45. —	21,940	22,687
6. Belgien	12. —	6,619	4,916
7. Rußland	ca. 132. —	2,461	4,706
8. England	frei	2,207	3,229

An die französische Zollermäßigung zu gunsten unserer Käsefabrikation reihen sich als solche von landwirtschaftlichem Interesse noch diejenigen für kondensierte Milch (Ausfuhr 1890 3341 q. im Werte von Fr. 5,343,341; 1894 3621 q., inkl. sterilisierte Milch) und für gesägte Hölzer. Diese letzteren figurieren, wie bereits erwähnt, in einem Zusatzartikel zu der Übereinkunft von 1882 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und sind, obschon die stipulierte Halbierung gegenseitig ist, als eine wesentliche Konzession zu unseren Gunsten zu betrachten, weil von Frankreich nur wenig Holz in die Schweiz eingeführt wird. Die französischen Holzzölle werden nun im Grenzverkehr auf folgende Ansätze reduziert:

	General- tarif.	Minimaltarif	
		bisher.	neu.
Franken per Tonne (1000 kg.).			
Gemeine Hölzer, gesägt:			
in einer Dicke von 80 mm. und darüber	15. —	10. —	5. —
in einer Dicke unter 80 mm. und über 35	17. 50	12. 50	6. 25
in einer Dicke von 35 mm. und darunter	25. —	17. 50	8. 75

¹ Inklusive Weichkäse. — ² Exklusive Weichkäse. — ³ Hartkäse in mahlsteinförmigen Laiben von mindestens 50 kg. Gewicht, anderer Fr. 25.

Bedruckte Baumwollgewebe. Die Konzession besteht darin, daß der Druckereizuschlag, der je nach der Zahl der Farben von Fr. 3. 75 bis Fr. 10 variiert, vom Quadratmeter anstatt vom Längenmeter erhoben wird. Die bedruckten Tücher haben eine durchschnittliche Breite von 70 cm. Es handelt sich also um eine Ermäßigung des Druckereizuschlages um 30 %. Der Zuschlag von Fr. 3. 75 zum Zoll der Gewebe von 1 bis 2 Farben beträgt z. B., nach der bisherigen Berechnungsweise per 100 m² Fr. 5. 36, nach der vereinbarten neuen Berechnungsweise Fr. 3. 75.

Die Ausfuhr bedruckter Baumwolltücher nach Frankreich betrug:

	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
			Tausend Franken.		
schwere }	1167	1115	556	325	418
leichte }			246	19	17

Die Zölle für diese Artikel sind heute in den Hauptabsatzgebieten folgende:

	Zoll.	Einfuhr aus der Schweiz.	
	Franken per 100 kg.	1890. q.	1894. q.
Italien	146. 90 ¹	4120	2032
Frankreich	ca. 185 bis 209 ¹	1672	692
Spanien	370; 400	770	82
Deutschland	150	612	176
Österreich	150 bis 200	1202	792
Rumänien	60; 160 ²	2914	2209
Bulgarien	10 ^{1/2} %		
Serbien	55		
Türkei, europäische und asiatische	8 %	3566	2951
Niederländisch-Indien	6 %	2304	1545
Britisch-Indien	5 %	2198	2010

Seidengewebe. Dieser Artikel bildete wider unser anfängliches Erwarten eine der Hauptschwierigkeiten der Verständigung. Während von der Lyoner Handelskammer, als der Vertreterin der Mehrzahl der dortigen Seidenindustriellen, stets betont worden war, daß man keinen Zollschutz verlange und daher mit der gänzlichen oder annähernden Wiederherstellung der Zollfreiheit durchaus einverstanden wäre, bildete sich während den Unterhandlungen eine wachsende Opposition einer größeren Zahl von zu einem Syndikat vereinigten Fabrikanten, welche sich infolge des hohen Zolles auf

¹ Reduzierter Minimaltarif für die Hauptsorten. — ² Für leichte Gewebe.

die Fabrikation der schweizerischen Specialitäten geworfen hatten. Auf eine Petition von vielen Tausenden von Arbeitern sich stützend, protestierten dieselben zunächst gegen jede erhebliche Zollermäßigung. Wir erlangten jedoch schließlich die Reduktion von Fr. 400 auf Fr. 200 für schwarze und Fr. 240 für farbige Gewebe, was einem Zolle von 3 bis 5 % des Wertes der Gewebe entspricht; ein Beharren auf weitergehenden Ermäßigungen würde das Scheitern der Verständigung zur Folge gehabt haben.

Die Ausfuhr von ganzseidenen Geweben nach Frankreich sank unter dem Einfluß der successiven Anwendung des Minimaltarifs und des Generaltarifs von 3618 q. im Jahre 1890 auf 952 q. im Jahre 1893 herab. Im Jahre 1894 wurden 1001 q. im Werte von rund 8 Millionen Franken exportiert. Wir dürfen erwarten, daß nun wenigstens die Ausfuhr der farbigen Gewebe wieder einen erheblichen Aufschwung nehmen werde, wogegen diejenige der schwarzen mit etwas größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, weil die Chargierung mit chemischen Stoffen bei diesen Geweben eine sehr bedeutende ist und der Zoll daher entsprechend schwerer ins Gewicht fällt.

Die Zölle für reinseidene Gewebe sind heute in unsern Hauptabsatzgebieten folgende:

	Zoll. Franken per 100 kg.	Einfuhr aus der 1890. q.	Schweiz. 1894. q.
Frankreich { schwarze	200	3618	1121
{ farbige	240		
England	frei	3167	5071
Vereinigte Staaten von Amerika	45 % u. 50 %	992	2342
Deutschland	750	793	936
Österreich-Ungarn	500 ¹	246	470
Belgien	700 ²	206	386
Türkei	8 %	110	163

Stickereien. Diese bereiteten neben den Seidengeweben die meisten Schwierigkeiten und beschäftigten uns mit Bezug auf einige Specialitäten in intensivster Weise bis zum letzten Augenblicke der Verständigung. Die stipulierten Tarifänderungen, welche wegen der Mannigfaltigkeit der Artikel und der Kombination der Gewebezölle und des Stickereizuschlages komplizierte Detailunterhandlungen erforderten, bedeuten eine Gesamtermäßigung des Mini-

¹ Für glatte Gewebe und Armüren; andere Fr. 1000. — ² Oder 15 % vom Werte, nach Wahl des Importeurs, gemäß dem Tarifgesetz vom Juli 1895. Früherer belgischer Zoll für Seidenwaren: Fr. 300 oder 10 % vom Wert.

maltarifum um 30 %. Die Zollermäßigung bezieht sich nicht auf Vorhänge, sondern auf die Besatzartikel, mit Ausnahme einiger Specialitäten derselben. Der neue Gesamtzoll für diese Stickereien, der je nach der verwendeten Gewebesorte variiert, beträgt nun im Durchschnitt ungefähr Fr. 750. Der statistische Einheitswert der Ausfuhr von gestickten Besatzartikeln nach Frankreich betrug im Jahr 1890 Fr. 3991, 1891 Fr. 4133, 1892 Fr. 4454, 1893 Fr. 5524 und 1894 Fr. 6084 per 100 kg. Nach der Ziffer des Jahres 1890 betrug der Zoll von Fr. 750 circa 19 % vom Werte der Ware.

Die Ausfuhr von Stickereien nach Frankreich gestaltete sich in den Jahren 1890 und 1894 wie folgt:

	1890.	1892.	1893.	1894.
	Tausend Franken.			
Kettenstichstickereien: Vorhänge	128	35	11	17
andere	51	16	23	47
Plattstichstickereien:				
Besatzartikel	4,410	2,139	1,158	785
auf Tüll	86	350	461	311
Specialitäten, Roben etc.	697	838	849	1,245
Handstickereien und Stickereien auf Leinengeweben (1892, 1893 und 1894 inkl. Spitzen)	267	199	143	263
Stickereien auf Seidengeweben	1,128	920	468	676
Total	6,767	4,497	3,113	3,344

U h r e n. Für Uhren, Uhrenbestandteile und Musikdosen (Nr. 497 bis 508) sind die französischen Zollermäßigungen von 1892, die damals von der Zollkommission der französischen Deputiertenkammer genehmigt worden waren, unverändert in das neue Arrangement herübergenommen worden. Für Uhren und Uhrenbestandteile aus Frankreich wurde dagegen französischerseits die Einaräumung des 1892 vereinbarten alten schweizerischen Zolles von Fr. 30 beansprucht. Bei der Zolltarifrevision im Jahr 1891 war dieser Ansatz auf Fr. 100 erhöht worden. Wir sind indessen grundsätzlich auch in diesem Punkte nicht mehr über unseren Gebrauchstarif hinausgegangen und haben an dem erhöhten Zoll von Fr. 100 festgehalten.

Unsere Ausfuhr nach Frankreich betrug:

	1890.	1892.	1893.	1894.
	Tausend Franken.			
Vorgearbeitete Teile von Taschenuhren, Rohwerke	1,228 ¹	586	574	627
Federtriebuhren	35	28	20	28
Musikwerke	309	202	197	194
Fertige Teile von Taschenuhren	²	302	302	200
Gewichtuhren	?	2	3	4
Taschenuhren von Nickel	1,612	1,137	498	539
Taschenuhren von Silber	958	787	285	275
Taschenuhren von Gold	1,125	743	509	431
Chronographen, Repetieruhren	49	108	104	119
Fertige Uhrwerke für Taschenuhren	71	24	54	40
Gehäuse von Nickel	4	3	2	3
Gehäuse von Silber	35	16	10	10
Gehäuse von Gold	236	127	80	51
Total	5,662	4,065	2,638	2,521

Die Einfuhr der obigen Artikel aus Frankreich in die Schweiz betrug hingegen:

	1890.	1892.	1893.	1894.
	Tausend Franken.			
Vorgearbeitete Teile von Taschenuhren, Rohwerke	1,848	1,609	388	513
Federtriebuhren	314	110	48	84
Musikwerke	60	38	14	10
Fertige Teile von Taschenuhren	—	123	148	173
Gewichtuhren	?	8	6	7
Taschenuhren von Nickel	1,157	639	1	1
Taschenuhren von Silber	39	23	1	1
Taschenuhren von Gold	172	103	4	17
Chronographen, Repetieruhren	2	1	1	—
Fertige Uhrwerke für Taschenuhren	54	47	—	—
Gehäuse von Nickel	91	45	—	—
Gehäuse von Silber	57	3	—	—
Gehäuse von Gold	1,546	186	56	3
Total	5,340	2,935	667	809

Maschinen. Wie bei den Baumwollgeweben, so wurden uns auch bei den Maschinen mit Rücksicht auf die französische Industrie und besonders wegen der Rückwirkung auf die Einfuhr

¹ Inkl. fertige Teile von Taschenuhren.

² In Position „vorgearbeitete Teile von Taschenuhren“ inbegriffen.

aus anderen Ländern die früheren Konzessionen teilweise verweigert. Wir erhalten hingegen für die hauptsächlich in der Schweiz fabrizierten hydraulischen und dynamo-elektrischen Maschinen der höheren Gewichtskategorien, sowie für Papiermaschinen und Kühlapparate namhafte Ermäßigungen des Minimaltarifes.

Die Ausfuhr von Maschinen nach Frankreich hat in den letzten Jahren im ganzen eher zu- als abgenommen, was teilweise mit dem infolge des erhöhten Schutzzolles erweiterten Bedarf von Textilmaschinen und Motoren für Fabriken zusammenhängt.

Die Ausfuhr von Maschinen nach Frankreich war folgende:

	1890.	1892.	1893.	1894.
	Tausend Franken.			
Dynamo-elektrische Maschinen . . .	— ¹	611	829	621
Land- und hauswirtschaftliche Maschinen	— ²	68	46	46
Müllereimaschinen	888 ³	826	998	872
Nähmaschinen	— ⁴	32	15	14
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen . .	— ¹	54	35	66
Strickmaschinen	65	167	319	233
Strick- und Wirkmaschinen	108 ⁵	152	120	122
Webstühle und Webereimaschinen . .	304	713	893	758
Werkzeugmaschinen	—	95	86	80
Andere Maschinen	2018	1275	1041	760
Roh vorgearbeitete Maschinenteile . .	34	37	28	28
Total	3417	4030	4410	3600

* * *

Die vereinbarten Tarifermäßigungen sind am 8. Juli von der französischen Deputiertenkammer und am 11. Juli vom französischen Senat in Form eines autonomen Gesetzes beschlossen worden. Ferner hat das französische Parlament auch den Zusatzartikel zur Konvention über die grenznachbarlichen Verhältnisse ratifiziert. Der von uns für diesen Fall übernommenen Verpflichtung gemäß beantragen wir Ihnen nun in Form des beiliegenden Beschlusentwurfes folgende Maßnahmen:

1. Den Differentialtarif vom 27. Dezember 1892 für französische Erzeugnisse aufzuheben und statt dessen auf die letzteren den Gebrauchstarif anzuwenden, d. h. Frankreich auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln;

¹ In Position: „Andere Maschinen“ inbegriffen. ² In Position: „Müllereimaschinen“ inbegriffen. ³ „Müllerei- und landwirtschaftliche Maschinen.“

⁴ In Position: „Strickmaschinen“ inbegriffen. ⁵ Näh- und Strickmaschinen.

2. zu gunsten der Erzeugnisse des Pays de Gex die Vorteile des Specialreglements zu gewähren, welches im Jahre 1892 mit der französischen Regierung als integrierender Bestandteil des gescheiterten Handelübereinkommens vereinbart worden war;
3. den die Holzzölle betreffenden, vom französischen Parlamente bereits ratifizierten Zusatzartikel zu der genannten Konvention auch Ihrerseits zu ratifizieren.

Die Bedeutung und Tragweite der Einräumung des heutigen schweizerischen Gebrauchstarifs für französische Erzeugnisse geht einigermaßen aus der Anlage V hervor, in welcher dieser Tarif hinsichtlich der hauptsächlichsten französischen Exporterzeugnisse mit dem Vertragstarif von 1892 und den Einfuhrmengen zusammengestellt wird.

Für Frankreich wird die Einräumung dieses Tarifs, dem selbstverständlichen Zwecke der Vereinbarung gemäß, ohne Zweifel von Vorteil sein, wie wir uns andererseits von der Einräumung des ermäßigten französischen Minimaltarifs ebenfalls eine günstige Wirkung versprechen dürfen. Die Thatsache, daß wir nun Frankreich gleich behandeln wie die übrigen Länder, darf indessen nicht überschätzt und es soll namentlich daraus nicht etwa der Schluß gezogen werden, daß wir diesem Lande mehr gewähren als es uns seinerseits giebt. Unser Gebrauchstarif von heute deckt sich bekanntlich bei weitem nicht mit unserem früheren Vertragstarif; für eine Reihe von französischen Exportartikeln, wie Wollen-, Baumwollen- und Leinengewebe, Seidenbänder und -Spitzen, Konfektion, Wirkwaren, Uhren und Bijouterie, Leder und Lederwaren, Handschuhe, Eisenwaren, Kurzwaren, Seife, Vieh, Wein in Flaschen etc., weist derselbe, gleich wie der französische Tarif für unsere Erzeugnisse, zum Teil sehr beträchtliche Verschärfungen auf. Auch wenn man die Höhe der Zölle im Verhältnis zum Werte vergleicht, so lautet das Ergebnis nicht immer zu gunsten des schweizerischen Tarifes. Unser Vertragszoll für Wein in Fässern (Einfuhr aus Frankreich 1890 10 Millionen Franken) beträgt z. B., weil er als eine Hauptfinanzquelle dienen muß, cirka 12 %, der neue französische Minimalzoll für Käse (Ausfuhr nach Frankreich 1890 15 Millionen) 8 % vom Wert. Vom Zucker (Einfuhr 8 Millionen), auf dessen Zollerträgnis wir ebenfalls zum großen Teil angewiesen sind, erheben wir cirka 20 %, von Gries (Einfuhr 4 Millionen) 11 %; der französische Zoll für Fleisch (Ausfuhr 4½ Millionen) beträgt hingegen 9 %, für Butter (1,2 Millionen) 2 % etc.

Mit Bezug auf einige Hauptartikel des französischen Exportes nach der Schweiz ist ferner zu beachten, daß sich, wie die folgende

Zusammenstellung zeigt, die Bezugsverhältnisse nach und nach in auffallender Weise zu gunsten anderer Länder verschoben haben, so daß die volle Wiedergewinnung unseres Marktes für Frankreich keineswegs als von vorneherein gesichert erscheint und die französische Regierung unverkennbar Veranlassung hatte, bei der Schätzung der Vorteile unseres Gebrauchstarifs zurückhaltend zu sein.

		Schweizerische Einfuhr.		
		1890.	1892.	1894.
		hl.	hl.	hl.
Wein:				
aus Frankreich		271,132	245,228	28,198
aus Italien		298,255	590,329	275,446
aus Spanien		100,370	166,473	412,347
Zucker:				
		Tonnen (à 10 q.).		
aus Frankreich		18,595	17,490	83
aus Österreich		15,094	21,810	43,703
Leder:				
		q.	q.	q.
aus Frankreich		5,009	4,620	2,840
aus Vereinigten Staaten		3,884	6,697	11,398
aus Deutschland		9,161	8,616	10,806
aus Belgien		2,665	1,884	2,711
Wollengewebe:				
aus Frankreich		5,540	4,825	1,193
aus Deutschland		17,150	16,550	19,853
aus England		6,050	5,666	7,218
Eisenwaren:				
		Tonnen (à 10 q.).		
aus Frankreich		4,825	4,882	3,900
aus Deutschland		9,087	10,470	14,176
aus Belgien		431	393	4,383
Seifen:				
		q.	q.	q.
aus Frankreich		21,878	24,878	17,471
aus England		975	1,445	6,050
Papier und Waren daraus:				
aus Frankreich		6,063	6,980	3,552
aus Deutschland		24,000	24,370	27,870

Was speciell den Wein betrifft, so ist der Import aus Frankreich, der im Jahr 1876 771,000 hl. im Werte von 27 Millionen Franken und im Jahr 1891 noch 302,000 hl. betrug, im Jahr 1894 auf 28,000 hl. im Werte von Fr. 800,000 herabgesunken. An Frankreichs Stelle sind Italien und Spanien getreten, welch letzteres Land unter

dem Drucke der französischen Zölle und wiederholter großer Ernten seinen direkten Export nach der Schweiz rapid entwickelt und uns im vergangenen Jahre 412,000 hl. oder die Hälfte unseres ganzen Bedarfs geliefert hat. Solange Frankreich seine hohen Weinzölle nicht reduziert, wird Spanien genötigt sein, seine direkte Konkurrenz auf dem schweizerischen Markte fortzusetzen. In ähnlicher Weise verhält es sich mit unserem Markte für Zucker, dessen Import aus Frankreich von 8 Millionen Franken im Jahr 1890 auf Fr. 33,000 im Jahr 1894 zurückgegangen ist und dem österreichischen Fabrikate Platz gemacht hat, das sich auch weiterhin dort möglichst zu behaupten suchen wird. Zu analogen Betrachtungen giebt auch die Einfuhr von Wollengeweben, Leder, Papier, Eisenwaren, Seife etc. Veranlassung, deren bedeutende Mindereinfuhr aus Frankreich hauptsächlich von Deutschland und England gedeckt worden ist.

Wir glauben, mit diesen Beispielen genügend angedeutet zu haben, daß die Sorge um die Wiedergewinnung des Verlorenen keineswegs nur auf schweizerischer Seite liegt und daß bei dem getroffenen Abkommen von einer Übervorteilung des einen oder andern Teiles nicht die Rede sein kann.

Die Wiedereröffnung unseres Marktes für französische Erzeugnisse infolge der Einräumung unseres Gebrauchstarifs darf übrigens selbstverständlich nicht nur nach dem größern oder kleinern Vorteil, den sie Frankreich gewährt, beurteilt werden. Hinsichtlich mancher Lebensmittel und Rohstoffe für unsere Industrie liegt es auch in unserm eigenen Interesse, daß durch den Wettbewerb französischer Erzeugnisse mit denjenigen anderer Länder unsere Abhängigkeit von den letztern vermindert und der Preis ermäßigt werde. Der Differentialtarif ist nicht nur für Frankreich, sondern selbstverständlich auch für uns eine Last. Seiner Natur nach war derselbe nicht für eine lange Dauer bestimmt; man erwartete von ihm einen möglichst raschen Erfolg, wenn wir auch entschlossen waren, ihn so lange anzuwenden, als es sich überhaupt als notwendig erweisen würde. Die Inauguration einer eigentlichen Schutzzollpolitik und eine künstliche Großziehung von Industriezweigen lag uns bei der Aufstellung desselben ferne. Nachdem es uns gelungen ist, dem französischen Protektionismus den größten Teil der verlangten Zollermäßigungen abzurufen und das Prinzip der Unveränderlichkeit des neuen Tarifs zu durchbrechen, hat unser Differentialtarif seinen Zweck erfüllt, und dürfen wir es als einen Vorteil betrachten, zur Anwendung unseres Gebrauchstarifs, d. h. zu unserm normalen, konstitutionellen Zollsystem zurückzukehren. Auch das fällt in Betracht und ist in der auf Seite 679 erwähnten Konferenz von mehr als einem Redner hervorgehoben worden, daß die erheblichen fiskalischen Extraergebnisse des Differentialtarifs auf die Dauer keine

Erscheinung erfreulicher Art sind, daß es vielmehr zum Besten unseres Landes ist, wenn diese Quelle von Mehreinnahmen des Bundes versiegt, wie überhaupt das Erträgnis unserer Zölle nicht zum Übermaß und dadurch zur Veranlassung von Mehrausgaben und gefährlichen Begehrlichkeiten werden soll.

Was die Änderungen anbelangt, die der Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1895 betreffend das Pays de Gex durch die Anwendung des Reglements von 1892 erleiden würde, so sind dieselben aus der Beilage III b ersichtlich. Die wesentlichste Änderung besteht darin, daß die Zollfreiheit für Wein von 2000 hl. auf 4000 hl. ausgedehnt wird. Die Einfuhr der übrigen Artikel aus dem Pays de Gex, welches nur 20,000 Einwohner hat, ist von keinem großen Belang.

Mit Bezug auf die zollfreie Zone von Hochsavoyen ist zu bemerken, daß im Falle der Anwendung des Gebrauchstarifs auf die Erzeugnisse des französischen Zollgebietes die für die Zone festgestellten Ausnahmebestimmungen des schon genannten Bundesratsbeschlusses vom 23. Februar 1895 dahinfallen. Soweit nicht die Specialkonvention von 1881 betreffend die Zone etwas anderes bestimmt, werden alle Erzeugnisse der letzteren und des französischen Zollgebietes gleich behandelt.

* * *

Indem wir Ihnen nun den beiliegenden Beschlußentwurf zur Genehmigung empfehlen, bemerken wir schließlich, daß der vereinbarte modus vivendi seiner Natur gemäß an keinerlei bestimmte Dauer gebunden ist. Die beiden Staaten behandeln einander auf Grund der vereinbarten und vom Parlamente beschlossenen Ermäßigungen des französischen Minimaltarifs auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation für so lange, als es jedem von ihnen zweckmäßig erscheint. Dieser vollständige Mangel jeder Zeitbestimmung ist allerdings geeignet, zunächst ein Gefühl der Unsicherheit zu erwecken; es leuchtet jedoch bei näherer Erwägung jedermann ein, daß nach monatelangen, mühevollen Unterhandlungen eine wenn auch noch so provisorische Vereinbarung nicht getroffen wird, um sie in kürzester Frist wieder aufzuheben, es müßte sich denn um eine Verbesserung und Vervollständigung derselben handeln. Wir halten es für wahrscheinlich, wenn auch nicht für sicher, daß das neue Provisorium von längerer Dauer sein werde. Die Vereinbarung einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber hätte demselben den Charakter eines Vertrages verliehen, was man einstweilen beiderseits zu vermeiden wünschte. Durch die Wahl des autonomen Verfahrens schonte man französischerseits wenigstens scheinbar das herrschende System, dessen Vertreter die Gestaltung der Zolltarife nicht durch förmliche Verträge der

Regierung präjudiziert wissen wollen; in That und Wahrheit steht es nichtsdestoweniger fest, daß der Tarif in Folge der Verständigung mit der Schweiz herabgesetzt worden ist und das System einen Einbruch erlitten hat. Für uns hatte das erwähnte Vorgehen zunächst den formellen Vorteil, daß eine allfällige Verwerfung der französischen Tarifvorlage den Charakter einer internen französischen Angelegenheit erhalten hätte.

Aber auch abgesehen hiervon konnten die Unterhandlungen in Folge der beidseitigen Beschränkungen der Zugeständnisse naturgemäß zu keinem normalen Vertragsverhältnis mit bestimmter Dauer führen. Es handelt sich thatsächlich nur um ein Provisorium, welches knapp dasjenige enthält, was zu einem *modus vivendi* erforderlich ist. Wir beabsichtigen nicht, Ihnen die Vorteile desselben größer darzustellen, als sie nach unserer eigenen Überzeugung sind, und wir verhehlen uns nicht, daß dasselbe in der Schweiz, wie übrigens auch in Frankreich, eine Menge von Ansprüchen und Erwartungen unbefriedigt läßt. Wir müssen indessen auch davor warnen, über dem erhofften Bessern das erreichte Gute zu übersehen. Das neue Arrangement wird uns immerhin erlauben, den größten Teil unseres früheren Exports nach Frankreich wieder aufzunehmen, im übrigen aber den beiden Nationen Zeit gewähren, auf weitere Verbesserungen der gegenseitigen Beziehungen, anstatt auf neue Beschränkungen derselben bedacht zu sein. Es ist das Resultat einer Verständigung, zu welcher, was wir hervorheben dürfen, Frankreich den ersten Schritt gethan hat. Wir konnten diese Initiative zur wirtschaftlichen Aussöhnung der beiden Länder nicht unerwidert lassen. Die gegenseitige Handreichung auf der vorliegenden Basis erscheint uns als ein vorläufig befriedigendes Resultat des von der Schweiz allein unternommenen Kampfes gegen das Übermaß der französischen Tarife, und wir glauben, daß es einer Fortsetzung der wirtschaftlichen Feindseligkeiten auf ungewisse Zeit und mit unverbürgtem besseren Erfolge vorzuziehen sei.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 29. Juli 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

eine provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

eines von der französischen Kammer am 8. Juli, vom Senat am 11. Juli angenommenen Gesetzentwurfes betreffend Ermäßigung des Minimalzolltarifes;

eines am 25. Juni 1895 unterzeichneten Zusatzartikels zur Übereinkunft mit Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwardungen, vom 23. Februar 1882;

einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Juli 1895,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt:

1. den Differentialtarif vom 27. Dezember 1892 für französische Erzeugnisse aufzuheben und die letzteren nach dem Gebrauchstarif zu behandeln, solange die schweizerischen Erzeugnisse in Frankreich nach dem ermäßigten Minimaltarif behandelt werden;
2. auf die Erzeugnisse des Pays de Gex die Bestimmungen des am 23. Juli 1892 vereinbarten Reglements anzuwenden.

Art. 2. Der am 25. Juni 1895 in Bern vereinbarte Zusatzartikel zur Übereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen wird genehmigt.

Art. 3. Der Bundesrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.



Beilagen.

I.

Abänderungen des französischen Zolltarifs.

Am 8. und 11. Juli 1895 von den beiden Kammern des französischen Parlaments genehmigter Gesetzentwurf.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltarifes, m. den Zoll des bisherigen Minimaltarifes, a. den alten Gebrauchszoll vor dem 1. Februar 1892.

Tarif- Nummer.	Artikel.	Zölle.*
35 ^{ter}	Kondensierte Milch, mit weniger als 40 % Zucker- zusatz (General- und Minimaltarif: Hälfte des Zolles für raffinierten Zucker ¹ plus: g. 8. —, m. 6. —. Alter Zoll 32. —)	Fr. p. 100 kg. 40 % des Zolles für raffinierten Zucker ¹ plus Fr. 6. —
36	Käse, sog. Gruyère ¹ (g. 25. —, m. 15. —; a. 4. —)	12. —
293	Extrakte aus Farbhölzern und anderen Farb- stoffen, andere ³ : schwarz und violett (g. 20. —, m. 15. —; a. 10. —) rot und gelb (g. 30. —, m. 20. —; a. 15. —)	10. — 15. —

* Minimaltarif mit Einschluß der Steuerzuschläge (décimes).

¹ Der Zoll für raffinierten Zucker (anderen als Kandis) beträgt nach dem Generaltarif Fr. 72. —, nach dem Minimaltarif Fr. 68. — per 100 kg. netto.

² Der Ausdruck „fromage dit de Gruyère“ wurde in das Gesetz aufgenommen, weil nach dem französischen Sprachgebrauch hierunter alle Sorten schweizerischer Hartkäse inbegriffen sind. Die Benennungen „Emmenthaler“, „Sprinz“ etc. sind in Frankreich unbekannt.

³ Andere als Garancine und Krappextrakt.

Tarif- Nummer.	Artikel.	Zölle.
380	Näh-, Stick- und Posamentierseide, Seide für den Kurzwarenhandel und andere: gefärbt (g. 600. —, m. 400; a. frei)	Fr. p. 100 kg 300. —
407	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte und Zwilliche: bedruckt (Druckzuschlag zum Zoll des Rohgewebes, per 100 m. Länge, wenn die Breite 1 m. nicht übersteigt, je nach der Zahl der Farben: g. 4. 60, 8. 10, 13. —; m. 3. 75, 6. 25, 10. —; a. per 100 m ² 2. —, 4. —, 7. 50)	
	<p>Einschaltung folgender Note:</p> <p>Der Druckzuschlag wird pro 100 m², statt wie bisher per 100 m. Länge erhoben.</p> <p>Streichung der Note (A¹)¹.</p>	
411	Gewebe jeder Art aus reiner oder gemischter Baumwolle, ganz oder teilweise aus gefärbten , gebleichten oder glacierten Garnen hergestellt (Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: g. 65 %, m. 50 %; plus Zuschlag für das Färben, Bleichen und Glacieren. a. Zuschlag von 40. — zum Zoll des rohen Gewebes).	
	<p>Die Note:</p> <p>Hierher gehören alle Gewebe, deren Randstreifen weniger als 1 m. auseinanderstehen, wird durch folgende Note ersetzt:</p> <p>Der Zuschlag² wird nicht erhoben, wenn der durch die gefärbten, gebleichten oder glacierten Garne hervorbrachte Effekt einen Zehntel der gesamten Oberfläche nicht übersteigt.</p>	
419	Wirkwaren aus Baumwolle: Alle Artikel mit Hand- oder Maschinenstickerei, mit Spitzen oder Posamenterie garniert, ausgenommen ge-	
	<p>¹ Note A des bisherigen Tarifes lautete: Wenn die Breite des Gewebes 1 m. überschreitet, so wird der Zuschlag im Verhältnis erhöht.</p> <p>² Für das Färben, Bleichen und Glacieren.</p>	

Tarif- Nummer.	Artikel.	Zölle.
	wirkte Handschuhe (g. 800. —, m. 600. — ¹ . Alter Tarif 225. —)	Fr. p. 100 kg.
	Einschaltung folgender Note: Wirkwaren, die mit einem Häkchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentierarbeit besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten den Preis der Ware um weniger als 10% erhöhen.	
443	Wirkwaren aus Wolle, gleicher Art wie die unter Nr. 419 genannten (die Zölle des General- und Minimaltarifes sind die gleichen wie für baumwollene Wirkwaren. ² — Alter Tarif 242. —).	
	Einschaltung der gleichen Note wie unter Nr. 419.	
459	Gewebe und Tücher (Foulards) aus reiner Seide (g. 600. —, m. 400. —; a. frei):	
	roh	400. —
	farbig	240. —
	schwarz	200. —
	Krepp, Tüll und Posamenterie aus reiner Seide (gleiche Zölle wie für Gewebe)	400. —
	Wirkwaren: Andere aller Art ³ , mit Einschluß der Kleider oder Bestandteile von solchen, fertig oder nicht (g. 600. —, m. 500. —. Alter Tarif: seidene frei, florettseidene 200. —) . . .	400. —

¹ Nach der obigen in den Tarif aufgenommenen Note wird der Zoll für diese Arten von baumwollenen Wirkwaren von Fr. 600 auf Fr. 300 reduziert, wenn die Garnitur den Preis derselben um weniger als 10% erhöht.

² Die Bemerkung betreffend Zollreduktion für baumwollene Wirkwaren (s. oben) gilt auch für die wollenen Wirkwaren.

³ D. h. andere als Handschuhe und Wirkwaren am Stück.

Tarif- Nummer.	Artikel.	Zölle.
	<p>Alle Artikel mit Hand- oder Maschinenstickerei, mit Spitzen oder Posamenterie verziert, Handschuhe ausgenommen (g. 1000. —, m. 800. —¹. Alter Tarif: seidene frei, florettseidene 200. —).</p> <p>Einschaltung der gleichen Note wie unter Nr. 419.</p> <p>459^{bis} Stickereien auf Baumwollgeweben (g. 1000. —, m. 800. — Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: einheitlicher Zoll von 450. —).</p> <p>Einschaltung folgender Note:</p> <p>Die Stickereien in Banden und Streifen auf glattem Baumwollgewebe (mit Kette und Schuß), bei denen der bestickte und unbestickte Teil in sichtlich gleichen Abständen wechselt, entrichten:</p> <p>1. Den Stickereizuschlag nach dem bestickten Teil, d. h. nach dem Gesamtgewicht unter Abzug des zu 30 % angenommenen Gewichtes des unbestickten Gewebes.</p> <p>2. Den Zoll nach dem Grundgewebe, d. h. nach dem Gesamtgewicht unter Abzug des zu 30 % angenommenen Gewichtes des Stickfadens.</p> <p>In gleicher Weise werden auch die als „Volants“ bezeichneten Stickereien auf Baumwollgeweben, bei denen der unbestickte Teil des Gewebes erheblich breiter ist als die Stickerei, verzollt. Die Breite der Stickflächen, die in Zacken oder Festons endigen, werden von den Spitzen der Zacken bis zu den entgegengesetzten äußersten Punkten der gestickten Bande gemessen.</p>	
497	<p>Uhrwerke zu Taschenuhren, ohne Gehäuse:</p> <p>Werke und Gangwerkträger (porte-échappements), roh vorgearbeitete oder fertige, ohne Spur des Einsetzens der Hemmung (g. 1. 50, m. 1. — per Dutzend; a. 50. — per q.)</p>	<p>Fr. p. Dutz. — . 75</p>
<p>¹ Nach der in den Tarif aufgenommenen Note (s. Seite 696 oben) wird der Zoll für diese Arten von seidenen Wirkwaren von Fr. 800 auf Fr. 500 reduziert, wenn die Garnitur den Preis derselben um weniger als 10 % erhöht.</p>		

Tarif- Nummer.	Artikel.	Zölle.
498	Werke und Gangwerkträger mit eingesetzter Hemmung oder auch nur mit Spur des Einsetzens der Hemmung, aber weder vergoldet, versilbert noch vernickelt: mit Cylinderhemmung (g. 10. —, m. 5. — per Dutzend; a. 50. — per q.) . . . mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 15. —, m. 8. — per Dutzend; a. 50. — per q.) . . .	Fr. p. Dutz. 3. 50 6. —
499	Uhrwerke, ganz fertige, vergoldet, versilbert oder vernickelt: mit Cylinderhemmung (g. 36. —, m. 24. —; a. 30. — per Dutzend) mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 54. —, m. 36. —; a. 30. — per Dutzend) . . .	27. — 33. —
500	Taschenuhren, fertige, ohne kompliziertes System: mit goldenen Gehäusen: mit Cylinderhemmung (g. 6. —, m. 3. 25; a. 3. 50) mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 7. —, m. 4. 25; a. 3. 50)	Fr. p. Stück 3. 25 4. —
500 ^{bis}	mit silbernen Gehäusen: mit Cylinderhemmung (g. 2. —, m. 1. 25; a. 1. —) mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 3. —, m. 1. 75; a. 1. —)	1. — 1. 25
500 ^{ter}	mit Gehäusen aus unedlem Metall: mit Cylinderhemmung (g. 2. —, m. —. 75; a. —. 50) mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 2. 50, m. 1. 25; a. —. 50)	—. 50 —. 75
	Taschenuhren, komplizierte (Repetieruhren), Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger, ohne Unterschied des Hemmungssystems; Taschenchronometer ¹ :	

¹ Unter Taschenchronometern sind die Uhren verstanden, deren Hemmung durch eine Wippe (Bascule) oder eine Feder bewirkt wird.

Tarif- Numer.	Artikel.	Zölle.
501	mit goldenen Gehäusen (g. 20. —, m. 15. — ; a. 3. 50)	Fr. p. Stück 10. —
501 ^{bis}	mit silbernen Gehäusen (g. 15. —, m. 8. — ; a. 1. —)	4. —
501 ^{ter}	mit Gehäusen aus unedlem Metall (g. 10. —, m. 5. — ; a. —. 50)	2. 50
501 ^{quater}	Chronographen, ohne Unterschied des Hemmung- systems: mit goldenen Gehäusen (g. 20. —, m. 15. — ; a. 3. 50) mit silbernen Gehäusen (g. 15. —, m. 8. — ; a. 1. —) mit Gehäusen aus unedlem Metall (g. 10. —, m. 5. — ; a. —. 50)	5. — 2. — 1. 25
503	Gehäuse zu Taschenuhren, fertige, aus unedlem Metall (g. —. 50, m. —. 25 ; a. —. 50) . .	— . 25
503 ^{bis}	Aufnahme folgender neuer Nummer in den Tarif: Gehäuse zu Taschenuhren, rohe ¹ , aus Gold, Silber oder unedlem Metall (aus Gold: g. 2. —, m. 1. 25, a. 1. 20; aus Silber: g. 1. —, m. —. 60, a. —. 50; aus unedlem Metall: g. —. 50, m. —. 25, a. —. 50)	Fr. p. 100 kg. 16. —
	Der Note A ² zu den Tarifnummern 500 ^{ter} , 501 ^{ter} , 501 ^{quater} , 503 und 503 ^{bis} wird folgender Zusatz beigefügt:	
	Jedoch werden Gehäuse, bei denen das Mittelstück (carrure), der Rehaut, die Lunetten, der Schalenknopf (pendant), die Krone oder der Ring vergoldet, versilbert oder plattiert sind, als Gehäuse aus unedlem Metall behandelt. Die vollständig vergoldeten Silbergehäuse und die ganz vergoldeten oder versilberten Gehäuse aus unedlem Metall werden als silberne, beziehungsweise als solche aus unedlem Metall behandelt, wenn sie im Innern der Schale die Inschrift „argent doré“ oder „métal doré“ oder „métal argenté“ tragen.	
	¹ Als rohe Gehäuse werden solche betrachtet, die keine fertigen Charniere haben und weder poliert, guillochiert noch graviert sind.	
	² Die Note A lautet: Gehäuse aus unedlem Metall, mit goldenen, silbernen, vergoldeten oder versilberten Verzierungen werden wie goldene, bzw. silberne Gehäuse behandelt.	

Tarif- Nummer.	Artikel.	Zölle.
507	Spielwerke und Musikdosen jeder Größe (g. 60. — und 120. —, m. 45. — und 90. —; a. 40. —)	Fr. p. 100 kg.
508		50. —
512 bis	Hydraulische Rad-, Kolben- und Turbinen- maschinen, Pumpen, Ventilatoren, im Ge- wichte von: über 3000 kg. (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —): wenigstens 50 % Guß enthaltend 8. — weniger als 50 % Guß enthaltend 10. — von 250—3000 kg. (g. 15. —, m. 10. —; a. 6. —, 10. —) 10. — unter 250 kg. (g. 25. —, m. 15. —; a. 6. —, 10. —) 15. —	
520	Maschinen zur Papierfabrikation (g. 15. —, m. 9. —; a. 5. —)	8. —
524	Maschinen, dynamo-elektrische, im Gewichte von: 5000 kg. und darüber (g. 30. —, m. 20. —; a. 6. —, 10. —): wenigstens 50 % Guß enthaltend 12. — weniger als 50 % Guß enthaltend 20. — 2000—5000 kg. (g. 30. —, m. 20. —; a. 6. —, 10. —): wenigstens 50 % Guß enthaltend 18. — weniger als 50 % Guß enthaltend 20. — 1000—2000 kg. (g. 30. —, m. 20. —; a. 6. —, 10. —) 20. — 50—1000 kg. (g. 45. —, m. 30. —; a. 6. —, 10. —) 30. — 10—50 kg. (g. 100. —, m. 80. —; a. 6. —, 10. —) 80. —	
527 bis	Kühlapparate, im Gewichte von: 250 kg. und darüber (g. 20. —, m. 15. —; a. 10. —) 14. — unter 250 kg. (g. 30. —, m. 25. —; a. 10. —) 25. —	
536	Indukte für dynamo-elektrische Maschinen und einzelne Teile, wie volle oder leere Spulen,	

Tarif- Nummer.	Artikel.	Zölle.
	aus Metall, mit isoliertem Kupfer umgeben; bearbeitete Teile aus Kupfer, weniger als 1 kg. schwer, numeriert und markiert, zusammengepaßt oder getrennt (démontées), für elektrische Apparate (g. 100. —, m. 75. —, je nach dem Material), im Gewichte von:	Fr. p. 100 kg.
	über 2000 kg.	35. —
	1000—2000 kg.	40. —
	200—1000 kg.	45. —
	1—200 kg.	60. —
	unter 1 kg.	75. —
536 bis	Bogenlampen (Regulatoren) (g. 100. —, m. 75. —; a. 20. —)	60. —

II.

Zusatzartikel

zur

Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen,

vom 23. Februar 1882.

Vom französischen Parlamente ratifiziert am 8. und 11. Juli 1895.

Um den Grenzverkehr im Interesse der Grenzbevölkerung zu erleichtern, können die gesägten Hölzer, die aus den im Gebiete von zehn Kilometern zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien herkommen, gegenseitig zur Hälfte der betreffenden Zölle nach dem niedrigsten Tarif aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden.

Die Einfuhrmengen sollen für jedes Land 15,000 Tonnen per Jahr nicht übersteigen, und es bleiben die in gemeinsamem Einverständnis von den Behörden der beiden Länder zu treffenden Kontrollmaßregeln vorbehalten.

Dieser Artikel, der einen integrierenden Bestandteil der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 bildet, soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. Er wird spätestens am 1. Januar 1896 in Kraft treten.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten den vorliegenden Zusatzartikel mit gehöriger Vollmacht unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am 25. Juni 1895.

(sig.) **Camille Barrère.**

(sig.) **A. Lachenal.**

III a.

Reglement betreffend die Landschaft Gex.

Beilage A zu dem am 23. Juli 1892 abgeschlossenen, jedoch nicht zur Ausführung gelangten Handelsübereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich.

Übersetzung des französischen Originaltextes.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex, neben den in dem Handelsübereinkommen vom heutigen Tage besonders bezeichneten Vorteilen, folgende Erleichterungen zu gewähren: ¹

Artikel 1.

Die längs der Grenze der Landschaft Gex bestehenden eidgenössischen Zollämter werden außer den schon durch das Gesetz vom Eingangszolle befreiten Gegenständen auch die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse frei von jedem eidgenössischen Eingangszolle zulassen, nämlich:

1. Gerberrinde und Lohkuchen;
2. Brennholz, roh, gespalten, gesägt oder in Reiswellen, sowie Holzkohle;
3. Bauholz mit der Rinde oder ins Geviert behauen, Bretter, Leisten und Rebstecken;
4. Gras und Buchenlaub, sowie anderes Laub zur Viehfütterung oder Streue, Maulbeerbaumblätter und Riedstreue, Heu und Stroh;
5. Gewöhnliche junge Bäume und Sträucher zur Obst- oder Waldkultur;
6. Gemeine Abfälle aus dem Tier- und Pflanzenreiche, wie Dünger, nicht chemisch bereiteter, Sägespäne, Kleie; nicht aber Abfälle von Tabakblättern und andere, zu einem besondern Gewerbe zweigedienliche;

¹ Dem heutigen Antrage zufolge handelt es sich nicht mehr um eine Vertragsstipulation, sondern um die Anwendung des Reglements auf Grund eines autonomen Beschlusses der Bundesversammlung.

7. Getreide in Garben;
8. Reps in Garben;
9. Hanf und Flachs, roh oder gebrochen;
10. Medicinalpflanzen;
11. Knochen, Hörner und Talg;
12. Steine, rohe, behauene, mit dem Meißel ausgehauene oder mit dem Kronhammer behauene;
13. Dachziegel und Backsteine;
14. Kalk aller Art;
15. Lehm, Töpferthon, Huppererde, Schlacken;
16. Korbwaren und gemeine Siebe für die Landwirtschaft.

Artikel 2.

Die genannten Zollämter werden ebenfalls die nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Landschaft Gex frei von jedem eidgenössischen Eingangszolle zulassen:

1. Frische Gemüse und Gartengewächse;
2. Frisches Obst;
3. Kartoffeln;
4. Brot;
5. Lebendes oder getötetes Geflügel;
6. Frische Eier;
7. Milch;
8. Frische Butter;
9. Honig.

Die in diesem Artikel bezeichneten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden. Dieselben sollen daher durch die Feilbietenden selber, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Centner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist im übrigen einverstanden, daß die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot bei der Ausfuhr aus der Landschaft Gex unterworfen werden dürfen.

Artikel 3.

Die hiernach verzeichneten Produkte sollen bei der Einfuhr über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf zollfrei zugelassen werden:

	Mengen in metr. Ctr. brutto.
1. Wein { weißer bis auf	3500
{ roter	500
2. Bier und Obstwein	300
3. Käse jeder Art	2500
4. Rohe Häute	700
5. Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, gegerbte, auch gefärbt	200
6. Grobes Leder	600
7. Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeug-	
schmiede	200
8. Packkisten aus Holz	600
9. Kunstfischlerarbeiten, Möbel und Schreinerarbeiten .	100
10. Fässer, Zimmerwerk	200
11. Marmor von Thoiry, roh, oder in gesägten, polierten	
oder nicht polierten Platten	500
12. Gemeine Töpferwaren	3000
13. Grobe Eisenwaren, mit Ausschluß der Schlosser-	
waren	200
14. Kleider und Weißwäsche	50

Artikel 4.

Die Gerbereien der Landschaft Gex dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf tausend rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf achttausend rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf ausführen.

Außerdem werden für die nach der Landschaft Gex bestimmten Waren sämtliche Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz, die im schweizerischen Tarife auf 20 Rappen per 100 kg. festgesetzt sind, auf 10 Rappen per 100 kg. ermäßigt.

Artikel 5.

Weder von Vieh, noch von Gegenständen aller Art, die von Bewohnern der Landschaft Gex in Savoyen gekauft und über schweizerisches Gebiet heimgeführt werden, soll irgend ein Durchfuhrzoll erhoben werden.

Die Schweiz behält sich jedoch in Bezug auf diese Durchfuhr die erforderlichen Kontroll- und Polizeimaßnahmen, sowie die Befugnis vor, bei Viehseuchen die Durchfuhr oder die Einfuhr des Viehes gänzlich zu untersagen. Die Gebühren für die sanitärische Untersuchung werden für das durchgeführte Vieh auf die Hälfte herabgesetzt.

Artikel 6.

Die Einfuhr der vom Eingangszoll befreiten Waren darf bei allen an der Grenze der Kantone Waadt und Genf gelegenen Zollämtern und Zollbezugsposten stattfinden; dabei sind die Zollstraßen einzuhalten und die Gegenstände bei den genannten Zollämtern oder Zollbezugsposten anzumelden.

Die in Artikel 3 bezeichneten, sowie die gemäß Artikel 4 zollfrei auszuführenden Waren dürfen nur über die Zollämter Grand-Sacconnex, Meyrin, Crassier, Chavannes, Sauvigny und Chancy ein- oder ausgeführt werden.

Die eidgenössische Zollverwaltung wird für die in den Artikeln 3 und 4 hiervoor bezeichneten Waren Freikarten ausstellen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, jedoch nur bis zum Belaufe der durch die genannten Artikel festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der Landschaft Gex, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrollmaßregeln, wie Ursprungszeugnisse etc., welche die eidgenössische Zollverwaltung für nötig erachtet, um sich über die Herkunft der eingeführten Waren Gewißheit zu verschaffen. Die im Artikel 3 aufgezählten Erzeugnisse sollen stets von Ursprungszeugnissen der Unterpräfektur von Gex begleitet sein.

Artikel 7.

In der Schweiz zugeschnittene Kleider, die nach der Landschaft Gex gesandt werden, um dort genäht zu werden, können aus der Schweiz zollfrei ausgeführt und frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzolle wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände kann nur über die Zollstätten Meyrin, Sacconnex und Vireloup erfolgen.

Die eidgenössische Zollverwaltung behält sich die Ausübung einer Kontrolle durch Büchlein vor, die den Personen, die von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, zuzustellen und von ihnen bei den eidgenössischen Zollämtern vorzuweisen sind.

Die in der Landschaft Gex wohnenden Arbeiter, die sich nach der Schweiz an ihre Arbeit begeben, sollen für ihre Werkzeuge von jedem Zolle befreit sein. Zu diesem Zwecke werden ihnen durch die eidgenössische Zollverwaltung Büchlein zugestellt werden.

Artikel 8.

Es wird vereinbart, daß das Grenzbureau Les Fourgs, im Doubs-Departement, wie bisher Käse, Uhren, Musikdosen, Uhrenmacherwerkzeuge und Uhrenbestandteile, sowohl zur Durchfuhr als zur Einfuhr in Frankreich, wird abfertigen können.

Artikel 9.

Diese Bestimmungen werden zu gleicher Zeit wie das Handelsübereinkommen vom heutigen Tage in Kraft treten und die gleiche Zeitdauer haben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris am 23. Juli 1892.

(Unterschriften.)

III b.

Änderungen, welche der Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1895 betreffend das Pays de Gex durch die beantragte autonome Anwendung des Reglements von 1892 erleidet.

1. Die nachstehenden Erzeugnisse werden nach dem Bundesratsbeschlusse vom 23. Februar 1895 in unbeschränkter Menge nach dem Gebrauchstarife zugelassen, mit Ausnahme von Weißwein, der bis auf 2000 hl. zollfrei ist. Nach dem beantragten Reglement von 1892 werden diese Erzeugnisse hingegen bis auf die nachstehenden Quantitäten zollfrei zugelassen:

	Bundesratsbeschuß v. 23. Februar 1895. Zölle. Fr. per 100 kg. brutto.	Reglement v. 1892. Zollfreiheit für nachstehende Quantitäten: q.
1. Weißwein ¹	zollfrei für 2000 hl. ²	3500
2. Rotwein ¹	3. 50	500
3. Bier	4. —	} 300
4. Most	1. 50	
5. Käse aller Art	4. —	2500
6. Rohe Häute	— 60	700
7. Kalb-, Schaf- oder Ziegen- felle, gegerbte, auch gefärbte	8. —	200
8. Grobes Leder	16. —	600
9. Werkzeuge für die Land- wirtschaft und für Zeug- schmiede	10. — und 12. —	200
10. Packkisten aus Holz	1. 60	600
11. Kunstschleierarbeiten, Möbel und Schreinerarbeiten	6. — bis 50. —	100
12. Fässer, Zimmerwerk	6. — und 12. —	200
13. Marmor von Thoiry, in ge- sägten Platten	2. —	500
14. Gemeine Töpferwaren	3. —	3000
15. Grobe Eisenwaren mit Aus- schluß der Schlosserwaren . . .	3. — bis 12. —	200
16. Kleider und Weißwäsche . .	65. — und 70. —	50

¹ Nach dem Bundesratsbeschuß vom 23. Februar 1895 waren die coupierten Weine vom Vertragszoll ausgeschlossen.

² Für weitere Quantitäten Vertragszoll von Fr. 3. 50.

2. Die Gerbereien der Landschaft Gex dürfen nach dem beantragten Reglement jährlich bis auf 1000 Stück rohe Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf 8000 Stück rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle frei vom schweizerischen Ausfuhrzoll aus der Schweiz ausführen.

3. Für die nach der Landschaft Gex bestimmten Waren werden sämtliche Ausfuhrzölle, die im schweizerischen Tarif auf 20 Cts. per 100 kg. festgesetzt sind, auf 10 Cts. per 100 kg. ermäßigt.

4. Die Gebühren für die sanitärische Untersuchung werden für Vieh, das von Bewohnern der Landschaft Gex in Savoyen gekauft und über schweizerisches Gebiet heimgeführt wird, auf die Hälfte herabgesetzt.

5. In der Schweiz zugeschnittene Kleider, die nach der Landschaft Gex gesandt werden, um dort genäht zu werden, können aus der Schweiz zollfrei ausgeführt und frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzolle wieder in die Schweiz eingeführt werden.

6. Die in der Landschaft Gex wohnenden Arbeiter, die sich nach der Schweiz an ihre Arbeit begeben, sollen für ihre Werkzeuge von jedem Zolle befreit sein.

IV.
 Vergleichende Übersicht
 der
 hauptsächlichsten ermäßigten Positionen des französischen Minimaltarifs.

Alter Tarif (vor 1892).	Französische Zölle.			Artikel.	Schweizerische Ausfuhr nach Frankreich.				
	Generaltarif.	Minimaltarif			1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
		bisher.	neu.						
	per 100 kg.								
32. —	44. —	40. —	33. 20	Kondensierte Milch	343	224	208	262	295
4. —	25. —	15. —	12. —	Käse (Hartkäse)	10,664 ¹	10,951 ¹	10,208	8,385	10,213
10; 15	20; 30	15; 20	10; 15	Farbstoffextrakte	344	325	315	112	84
frei	600. —	400. —	300. —	Seide zum Nähen, Sticken etc., gefärbt	ca. 600	ca. 600	185	156	344
ca. 110. —	{ ca. 284. — bis 315. —	{ ca. 219. — bis 243. —	{ ca. 185. — bis 209. —	Baumwollgewebe, bedruckte ²	1,167	1,115	803	343	435
ca. 100. —	{ ca. 233. — bis 278. —	{ ca. 165. — bis 196. —	{ ca. 135. — bis 166. — ³	Baumwollgewebe, bunte ²	438	476	242	102	139
				Wirkwaren, konfektioniert, mit Stickerei oder mit Be- satz aus Spitzen etc. ⁴ :					
						Wirkwaren überhaupt:			
225. —	800. —	600. —	300. —	baumwollene	189	154	154	67	62
242. —	800. —	600. —	300. —	wollene	551	456	269	152	83
frei ⁵	1000. —	800. —	500. —	seidene	1,239	1,428	723	548	678
frei ⁵	600. —	500. —	400. —	seidene ohne Besatz . . }					

frei	600. —	400. —	{ 200. — 240. —	Seidengewebe: schwarze	} 24,160 ^a	26,683 ^a	18,337 ^a	8,898 ^a	7,900 ^a	
450. —	ca. 1350. —	ca. 1050. —	ca. 750. —	farbige						
				Baumwollstickereien ²	5,372	4,481	3,377	2,502	2,405	
				Taschenuhren ohne komplizier- tes System:						
	per Stück.			goldene	1,125	1,254	743	509	431	
3. 50	6; 7. —	3. 25; 4. 25	3. 25; 4. —	silberne	958	1,091	787	285	275	
1. —	2; 3. —	1. 25; 1. 75	1. —; 1. 25	andere	1,612	1,976	1,137	498	539	
— 50	2; 2. 50	— 75; 1. 25	— 50; — 75	Chronographen	31	86	108	104	119	
wie oben	10 bis 20	5 bis 15	2. 50 bis 10	Musikdosen	307	406	202	197	192	
				Maschinen:						
	per 100 kg.			hydraulische: Pumpen, Ven- tilatoren: über 3000 kg.	} Maschinen überhaupt (ohne Bestand- teile):	3,420	3,364	4,292	4,481	3,576
40. —	60. —; 120. —	45. —; 90. —	50. —	Papiermaschinen						
6; 10	15. —	10. —	8. —	Dynamo-elektrische: über 2000 kg.						
5. —	15. —	9. —	8. —							
6; 10	30. —	20. —	12. —; 18. —							

¹ Inklusive Weichkäse.

² Für bedruckte und bunte Baumwollgewebe, sowie für Stickereien, für welche die Zölle sich aus mehreren Faktoren zusammensetzen, ist ein Zollsatz, der dem Durchschnitt der Hauptsorten unseres Exportes entspricht, ausgesetzt worden.

³ Für Tücher, bei welchen der durch die gefärbten etc. Fäden hervorgebrachte Effekt $\frac{1}{10}$ der Fläche nicht übersteigt; für andere gilt der bisherige Minimaltarif (165. — bis 196. —).

⁴ Sofern die Garnitur weniger als 10% des Warenwertes ausmacht. ⁵ Florettseidene 200. —.

⁶ Reinseidene Gewebe überhaupt, inklusive Shawls und Schärpen, jedoch ohne Benteltuch.

V.

Vergleichende Übersicht

der

schweizerischen Zölle für die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr aus Frankreich.

Schweizerische Zölle.				Einfuhr aus Frankreich.					
Alter Gebrauchs- tarif vor 1892.	Differential- tarif für franz. Waren.	Generaltarif von 1891.	Jetziger Gebrauchs- tarif. ¹	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	
Franken per 100 kg. brutto.				In Tausend Franken.					
6.—	7.—	7.—	6.—	Seide:					
6.—	7.—	7.—	6.—	Organzine und Trame	5318	4675	6587	7802	5089
16.—	400.—	16.—	16.—	Florettseide, gezwirnt	562	652	356	205	180
16.—	300.—	100.—	100.—	Gewebe, reinseidene	4400	4602	4397	1612	1560
16.—	300.—	100.—	60.—	Bänder, seidene	2007	2053	1116	381	310
16.—	300.—	100.—	{ 100.—	„ halbseidene	550	475	865	192	84
100.—	400.—	180.—	{ 60.—	Posamentierwaren, seidene	} 246	} 233	{ 186	} 169	} 263
30.—	400.—	180.—	180.—	„ halbseidene					
30.—	500.—	200.—	200.—	Stickereien	796	664	522	362	308
150.—	600.—	300.—	175.—	Spitzen	448	594	109	3	2
				Waren mit Gold und Silber	1004	985	734	235	232
				Konfektion					
				Wolle:					
9.—	45.—	15.—	12.—	Kammgarn, gefärbt	197	189	135	171	?
25.—	250.—	100; 120 ²	55; 80.— ³	Gewebe (exkl. rohe)	5568	4962	5947	1140	1273
16.—	80.—	40.—	25.—	Decken, ungenäht	369	374	305	52	50
30.—	250.—	125.—	65.—	Bänder	365	426	191	14	7
25.—	250.—	125.—	65.—	Posamentierwaren	489	513	773	103	99
30.—	140.—	70.—	50.—	Teppiche, feine	511	549	426	83	77
40.—	350.—	180.—	105.—	Konfektion	1137	1071	1109	233	198
40.—	250.—	120.—	75.—	Wirkwaren	593	474	506	77	53

				Baumwolle:					
35. —	100. —	45. —	40; 45. —	Gewebe, gebleicht	206	179	127	19	22
35. —	100. —	45. —	40; 45. — ⁴	„ gefärbt	626	520	462	60	48
35. —	100. —	45. —	40; 45. — ⁴	„ bedruckt	293	509	300	99	104
16. —	} 150. —	60. —	45. —	{ „ brochiert, gemustert, etc. (exkl. rohe) }	749	792	954	204	181
40. —									
16. —	120. —	70. —	45. —	Bänder und Posamenterie	276	254	226	79	53
60. —	300. —	120. —	65. —	Konfektion	1256	1253	1242	187	172

				Leinen:					
16. —	120. —	60. —	42. —	Gewebe, feine	1614	1858	1001	79	76
30. —	300. —	120. —	70. —	Konfektion	378	329	400	58	67

				Nahrungs- und Genussmittel:					
3. 50	25. —	6. —	3. 50	Wein in Fässern	9625	9064	8828	800	1072
3. 50	{ 40. —	25. —	25. —	} „ „ Flaschen	739	859	1203	415	510
8. 50	20. —	9. —	9. —	Zucker in Hüten, Platten, etc.	3489	2333	2308	54	9
7. 50	15. —	7. 50	7. 50	Zucker, anderer (exkl. geschnitten)	4164	5293	4016	230	15
10. —	25. —	12. —	10. 50	„ geschnitten oder gepulvert	279	220	1071	121	9
7. —	12. —	8. —	7. —	Butter, frisch	1788 ⁷	1742 ⁷	1560	1673	1507
4. —	25. —	6; 10. — ⁸	4. —	Käse	917	1036	1234	354	375
1. —	4. —	4. —	1. —	Eier	954	921	903	1190	1206
2. 50	2. 50	2. 50	frei	Fische, frische	383	387	345	437	375
16. —	50. —	50. —	16. —	„ zubereitet, in Gefäßen unter 5 kg.	451	660	424	157	279
3. —	35. —	6. —	4. 50	Fleisch, frisches	923	1049	1387	348	132
4. —	10. —	6. —	4. —	Geflügel, lebendes	411	306	264	235	206
6. —	16. —	12. —	6. —	„ totes	2537	2224	2733	2976	2832
frei	1. —	frei	frei	Obst, frisches	296	420	386	802	653
2; 3. —	15. —	15. —	2 bis 15. — ⁹	Südfrüchte	797	542	293	100	70

¹ Unter Gebrauchstarif wird der Generaltarif mit den durch die Verträge stipulierten Ermäßigungen verstanden.

² Streichgarngewebe 100. —, Kammgarngewebe 120. —. ³ Gewebe über 300 g. per m² 55. —, leichtere 80. —.

⁴ Über 7 kg. per 100 m² 40. —, leichtere 45. —. ⁵ Sammet und sammetartige 40. —, andere 16. —. ⁶ Schaumwein.

⁷ Inkl. gesottene, gesalzene, etc. ⁸ Hartkäse 6. —, Weichkäse 10. —.

⁹ Orangen und Citronen 2. —, getrocknete Tafeltrauben, Datteln, Feigen, Mandeln, Haselnüsse 3. —, andere 15. —.

40. —	100. —	50. —	40. —	Messerschmiedwaren	241	231	254	124	150
16. —	50. —	50. —	30. —	Kupferschmied-, Rot- und Gelbgießerwaren	247	240	232	156	170
				Holz:					
— .02	— .50	— .20	— .10	Kohlen	262	244	253	177	169
— .15	1. —	— .20	— .15	Bau- und Nutzholz, roh	207	194	197	54	75
— .40	2. —	— .40	— .40	Eichenholz, gesägt	552	457	657	297	111
— .70	2. —	1. —	— .70	Holz, gesägt, anderes	346	157	310	117	180
4. —	8. —	8. —	6. —	Holzwaren, grobe, rohe	157	201	75	55	29
16. —	25. —	25. —	16. —	Möbel, bemalt, gefirnßt, furniert	131	145	113	30	32
16. —	50. — ⁵	50. —	25 bis 50 ⁶	„ poliert, gepolstert, etc.	442	401	400	240	238
5. —	25. —	25. —	5. —	Korkwaren	321	275	224	132	167
				Leder:					
8. —	40. —	16. —	16. —	Sohl-, Zeug-, Riemen- und Kalbleder	2179	1955	2582	1559	1680
8. —	20. —	8. —	8. —	Leder, anderes					
30. —	150. —	120. —	60. —	Lederwaren, fertige	964	959	543	186	198
30. —	150. —	130. —	60. —	Lederschuhe, feine	837	1015	914	353	264
150. —	150. —	130. —	100. —	Lastingschuhe	350	349	316	50	26
30. —	300. —	300. —	150. —	Handschuhe, lederne	390	454	463	234	260
				Verschiedene Waren:					
1.50	3. —	3. —	1.50	Mineralwasser	213	255	263	240	191
7. —	60. —	20. —	8. —	Farben aus Teer	154	214	62	11	8
7; 16. —	60. —	20. —	20. —	Farben, andere	122	98	142	29	29
30. —	300. —	200. —	120. —	Schmucksachen, andere als goldene und silberne	324	415	379	212	212
— .70	1. —	— .80	— .70	Portlandcement	205	195	152	151	169
— .50	1.50	1. —	— .75	Steinhauerarbeiten, rohe	265	364	895	196	410
1.50	6. —	5. —	5. —	Seifen, gewöhnliche	1291	1602	1226	908	867
16. —	25. —	25. —	16. —	Porzellan	362	343	421	290	287
16. —	100. —	50. —	30. —	Quincaillerie und Kurzwaren, gemeine	1763	1825	1880	850	864
16; 25. — ⁷	50. —	30. —	20; 25. — ⁸	Schreib- und Zeichnungsmaterial	245	273	305	132	152
16. —	60. —	40. —	20. —	Spielzeug	154	168	166	60	68

¹ Gries aus Hartweizen 1.25. ² Bis zu 25 kg. 3. —, schwerere 5. —. ³ Rohwerke 1.50 per Dutzend; Bestandteile 100. — per q. ⁴ Laschen und Unterlagsplatten, Sensen und Sichel 7. —, andere 10. —. ⁵ Aus Ebenistenholz oder mit solchem furniert 60. —. ⁶ Poliert 25. —, geschnitzt, gepolstert, etc. 38. —, aus Ebenistenholz oder mit solchem furniert 50. —. ⁷ Kautschuk und Bleistifte 16. —, andere 25. —. ⁸ Blei- und Farbstifte, Schiefertafeln und Griffel 20. —, andere 25. —.

Ein- und Ausfuhr, sowie Zollverhältnisse

derjenigen Artikel des Arrangements von 1892, für welche von der Schweiz und von Frankreich gar keine Konzessionen mehr gewährt werden.

Französische Zölle.				Ausfuhr nach Frankreich.						
Alter Zoll vor 1892.	Arrangement von 1892.	Neuer Generaltarif.	Minimaltarif.	A. Schweizerische Artikel.						
Fr. p. Stück.	Fr. p. 100 kg. lebend.	Fr. p. 100 kg.	Fr. p. 100 kg.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.		
				Tausend Franken.						
20. —	5. —	10. —	—	Kühe } Stiere } Rinder, junge Ochsen und Stiere . . }	2,331 ¹	2,154 ¹	1,161	1,795	1,288	
12. —	5. —	10. —	—				68	26	54	
8. —	5. —	10. —	—				337 ²	37 ²	240 ²	
p. 100 kg. frei	p. 100 kg. frei ³	p. 100 kg. 5. —	p. 100 kg. 2. 50	Milch, frische	9	18	26	20	30	
98. 40	120. —	150. —	—	Chokolade mit mehr als 55 und weniger als 65 % Kakao	?	?	?	?	?	
frei	1. —	2. 50	2. —	Holzfasernstoff, nasser	719	566	514	368	222	
500. —	2. 50 bis 7. 50	4. 75 bis 13	3. 50 bis 10	Aluminium-Legierungen	?	?	—	—	—	
frei	1. 50	5. —	3. —	Kastanienholzextrakt und andere gerbstoffhaltige Säfte	?	?	?	?	?	
18. 50	250. —	400. —	350. —	Elektrische Glühlampen:						
18. 50	500. —	800. —	700. —	mit Ausrüstung	?	?	?	?	?	
				ohne Ausrüstung	?	?	?	?	?	

45. — ⁴	53. — ⁴	76. 50 ⁴	58. — ⁴	Baumwollgarne, einfache: gefärbte oder gefärrnnte	92	216	174	122	94
frei	50. —	400. —	300. —	Näh-, Stick- und Posamentierseide etc.: roh	ca. 2,400	ca. 2,400	ca. 144	ca. 90	ca. 60
82. 80;	148. 35;	210. 42;	154. 80;}	Baumwollgewebe, gebleicht	134	112	73	82	48
92. — ⁵	150. 65 ⁵	214. 20 ⁵	157. 20 ⁵ }						
97. — ⁵	156. — ⁵	210. — ⁵	161. — ⁵ }						
				„ gefärbt	584	672	491	331	337
Zoll des rohen, glatten Gewebes mit einem Zuschlag von:									
10 0/0	10 0/0 ⁶ ; 30 0/0	39 0/0	30 0/0	Brillantés und façonnirte Gewebe, roh	381 ⁷	586 ⁷	372	17	29
72. — ⁵	90. — ⁵	170. — ⁵	131. — ⁵	Satins und Satinettes aus Baumwolle, glatte, rohe	?	?	?	?	?
				Bänder aus reiner Baumwolle:	Bänder und Posamenterie, total:				
100. —	125. —	160 ⁸ ; 480	125 ⁸ ; 372	9 kg. und mehr per 100 m ²	442	376	247	92	45
100. —	300. —			weniger als 9 kg. per 100 m ²					
207. —	368. —	504. —	384. —	Musseline, broschirte oder mit Ketten- stickstickerei: gebleicht	?	?	?	?	?
300. —	300. —	490. —	372. —	Bänder aus Baumwolle, mit Seide ge- mischt	2,265	2,116	4,482	2,612	3,576
frei	50. —	600. —	400. —	Seidenbeuteluch	230	247	208	127	150
frei	500. —	1600. —	1200. —	Stickereien, seidene ⁹	1,128	1,451	920	468	676
5 bis 15	5 bis 40	8 bis 70	5 bis 50	Maschinen, verschiedene	?	?	?	?	?

¹ Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder und Jungvieh. — ² Rinder und Jungvieh. — ³ Außerdem admission temporaire für die Gefäße. — ⁴ Für die Hauptsorte berechnete Zölle. — ⁵ Für die Hauptsorten berechnete Zölle. — ⁶ Auf dem Jacquardstuhl gewobene. — ⁷ Roh, gebleicht, gefärbt. — ⁸ 13 kg. und mehr per 100 m². Für gefärbte Bänder kommt der betreffende Zuschlag hinzu. — ⁹ Die seidenen Stickereien participieren an den neu vereinbarten Zollermäßigungen für Seidengewebe

Schweizerische Zölle.					Einfuhr aus Frankreich.					
Alter Vertrags-tarif (vor 1892).	Arrange-ment von 1892.	Differential-tarif für französische Waren.	General-tarif von 1891.	Jetziger Ge-brauchs-tarif.	B. Französische Artikel.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
Franken per 100 kg. brutto.						Tausend Franken.				
					Parfümerien u. kosmetische Mittel:					
30. —	50. —	150. —	50. —	50. —	in Engrospackung }	108	174	145	7	4
30. —	50. —	150. —	100. —	100. —	in Detailpackung }					
16. —	25. —	80. —	40. —	40. —	Schuhe aus Tuchenden	147	186	102 ¹	61 ¹	105 ¹
30. —	100. —	300. —	300. —	150. —	Handschuhe, lederne	390	454	468	234	260
16. —	30. —	80. —	80. —	40. —	Brillen, Stereoskope, etc. ca.	160	ca. 180	166	131	144
30. —	30. —	100. —	50. —	50. —	Uhren mit Federtrieb, andere ² ca.	110	ca. 130	110	48	84
30. —	30. —	³	100. —	100. —	Taschenuhren und fertige -Teile	4,965 ⁴	4,436 ⁴	2,781 ⁴	600 ⁴	707 ⁴
— 10	— 70	1. 40	1. —	1. —	Dachschiefer	132	165	111	93	117
— 40	— 40	—	— 50	— 50	Kalk, hydraulischer	349	344	330	343	483
— 40	— 40	—	— 50	— 50	Romancement	689	748	656	670	577
16. —	25. —	50. —	50. —	16. —	Fische, zubereitet, in Gefäßen bis und mit 5 kg., etc.	451	660	424	157	279
3. 50	10. —	40. —	25. —	25. —	Wein in Flaschen }	739	859	483	78	111
3. 50	20. —	80. —	40. —	40. —	Schaumwein in Flaschen }					
10. —	15. —	25. —	20. —	20. —	Öle, fette, in Flaschen oder Blech-gefäßen	166	173	124	62	51
1. 50	2. 75	6. —	5. —	5. —	Seifen, gewöhnliche	1,291	1,602	1,226	908	867

1. 50	20. —	50. — ⁵	40. —	40. —	Seifen, parfümierte	90	155	90	76	97
4. —	15. —	—	20. —	20. —	Baumwollene Decken, ohne Näh- arbeit, roh	1	1	11	4	17
7 ⁶ ; 15	20. —	—	50. —	50. —	Gewebte Teppiche aus Jute, Mani- hanf etc.	24	33	10	1	1
25. —	75. —	250. —	100; 120 ⁷	80. —	Wollengewebe, gebleicht, gefärbt etc., von 300 g. und weniger per m ²	ca. 4,500	ca. 4,000	4,332	875	997
40. —	100. —	350. —	180. —	105. —	Konfektion aus Wolle und Halb- wolle	1,137	1,071	1,109	233	198
30. —	120. —	—	200. —	200. —	Patzmacherwaren, künstl. Blumen, Schmuckfedern	1,239 ⁸	1,284 ⁸	580	303	320
16 bis 150 ⁹	100. —	300. —	200. —	120. —	Quincaillerie- und Galanteriewaren, feine	367	461	123	52	63

¹ Schuhwaren aus Geweben ohne Ledersohlen. — ² Andere als solche nach amerikanischem System und Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell. — ³ Taschenuhren ohne kompliziertes System, per Stück: goldene Fr. 6 und 7, silberne Fr. 2 und 3, solche aus gewöhnlichem Metall Fr. 2 und 2.50 (der höhere Ansatz gilt für Uhren mit anderer als Cylinderhemmung). Uhren mit kompliziertem System: goldene Fr. 20, silberne Fr. 15, andere Fr. 10. Gehäuse, goldene, Fr. 2, silberne Fr. 1, andere 50 Cts. Fertige Bestandteile Fr. 100 per q. — ⁴ Inklusive vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke. — ⁵ Für transparente Seifen. — ⁶ Juteteppiche. — ⁷ Streichgarngewebe 100, Kammgarngewebe 120. — ⁸ Inklusive garnierte Damenhüte. — ⁹ Elfenbeinwaren 16, eingelegte Arbeiten 30, andere 150.

VII.

Übersichten

betreffend

den Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich.

A.

Gesamteinfuhr der Schweiz (Specialhandel).

Schweizerische Statistik.

(Die Edelmetalle in rohem und gemünztem Zustande sind nicht inbegriffen.)

Millionen Franken.				Millionen Franken.			
1885	.	.	727,5	1890	.	.	926,7
1886	.	.	763,7	1891	.	.	914,2
1887	.	.	797,9	1892	.	.	851,0
1888	.	.	784,0	1893	.	.	808,0
1889	.	.	874,1	1894	.	.	800,3

Davon entfallen auf die Einfuhr aus Frankreich (Millionen Franken):

1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
169,7	170,6	190,0	177,1	198,8	207,0	203,6	171,2	102,5	94,5

Gesamtausfuhr der Schweiz (Specialhandel).

Schweizerische Statistik.

(Die Edelmetalle in rohem und gemünztem Zustande sind nicht inbegriffen.)

Millionen Franken.				Millionen Franken.			
1885	.	.	633,6	1890	.	.	698,0
1886	.	.	646,6	1891	.	.	666,7
1887	.	.	649,9	1892	.	.	652,3
1888	.	.	652,0	1893	.	.	641,6
1889	.	.	690,6	1894	.	.	616,9

Davon entfallen auf die Ausfuhr nach Frankreich (Millionen Franken):

1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
119,4	123,4	116,2	126,1	126,4	123,0	124,3	101,3	73,1	71,7

Handel der Schweiz mit verschiedenen Ländern.

1890—1894.

Schweizerische Statistik.

Einfuhr in die Schweiz aus	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
Deutschland	289	287	222	233	238
Italien	127	134	135	142	140
Frankreich	207	204	171	103	94,5
Österreich-Ungarn	102	86	68	76	80
England	52	46	42	44	43
Rußland	34	47	49	55	56
Belgien	32	24	20	21	23
Vereinigte Staaten	29	31	41	38	35
Ägypten	14	13	14	11	11
Donauländer	9	6	9	7	4
Niederlande	9	10	3	3	3
Ausfuhr der Schweiz nach	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
Deutschland	178	160	158	164	154
England	106	113	117	118	118
Vereinigte Staaten	83	72	76	80	72
Frankreich	123	124	101	73	72
Italien	50	47	46	43	38
Österreich-Ungarn	39	36	37	40	39
Rußland	14	14	13	18	22
Britisch Indien	12	12	12	12	11
Belgien	12	11	10	10	12

Die auffallende Verschiebung des schweizerischen Handelsverkehrs mit verschiedenen Ländern (namentlich Deutschland) ist größtenteils der bessern Ermittlung der Herkunfts- und Bestimmungs-länder zuzuschreiben (Verordnung vom 12. Januar 1892 betreffend Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande).

B.

Gesamteinfuhr Frankreichs (Specialhandel).

Nach der französischen Handelsstatistik.

	Millionen Franken.		Millionen Franken.
1885	4088,4	1890	4436,9
1886	4208,1	1891	4767,8
1887	4026,0	1892	4188,0
1888	4107,0	1893	3853,7
1889	4316,5	1894	4119,5

Davon entfallen auf die Einfuhr aus der Schweiz (Millionen Franken):

1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
116,0	108,6	104,8	97,2	101,5	104,2	103,4	92,0	67,2 ¹	67,0

Gesamtausfuhr Frankreichs (Specialhandel).

Nach der französischen Handelsstatistik.

	Millionen Franken.		Millionen Franken.
1885	3088,1	1890	3753,4
1886	3248,8	1891	3570,0
1887	3246,5	1892	3460,7
1888	3246,7	1893	3236,4
1889	3704,0	1894	3275,0

Davon entfallen auf die Ausfuhr nach der Schweiz (Millionen Franken):

1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
188,2	209,9	216,6	209,1	230,5	242,8	234,8	227,9	158,6 ²	159,8

¹ Diese Ziffer ist um Fr. 7,631,000 niedriger als diejenige im statistischen Jahresband pro 1893 und repräsentiert die Einfuhr aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex in Frankreich, die bisher irrtümlicherweise mit der Gesamtziffer der Einfuhr aus der Schweiz verschmolzen war. Seit 1894 wird der Verkehr zwischen dem französischen Zollgebiet und den Zonen in der französischen Statistik ausgedehnt. Die Ziffern der frühern Jahre sind daher entsprechend zu reduzieren.

² Obige Bemerkung gilt auch für die französische Ausfuhr nach der Schweiz, deren Gesamtziffer pro 1893, 172,8 Millionen, um Fr. 14,159,000 (entsprechend der Ausfuhr aus dem französischen Zollgebiet nach den Zonen), somit auf 158,6 Millionen herabgesetzt ist. Die Ziffern für die Jahre vor 1893 sind ebenfalls in diesem Sinne zu reduzieren.

Handel Frankreichs mit verschiedenen Ländern.

1890—1894.

Französische Statistik.

Einfuhr in Frankreich aus	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
England	627	589	531	493	503
Belgien	501	487	388	395	379
Deutschland	351	367	337	323	326
Vereinigte Staaten	317	486	533	317	371
Rußland	195	212	166	235	?
Britisch Indien	210	250	201	217	?
Spanien	354	412	278	208	181
Argentinien	210	198	177	167	182
Italien	122	124	132	151	138
Algerien	208	187	195	142	?
Schweiz	104	103	92	67 ¹	67 ¹
Österreich-Ungarn	113	134	62	70	?
Ausfuhr Frankreichs nach	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
England	1026	1013	1030	965	960
Belgien	538	500	502	505	505
Deutschland	342	364	355	336	346
Vereinigte Staaten	329	248	240	205	190
Algerien	195	207	190	185	?
Schweiz	243	235	228	159 ¹	160 ¹
Italien	150	126	133	128	124
Spanien	153	181	135	114	113
Brasilien	81	103	70	75	83
Argentinien	104	52	62	60	54
Türkei	60	53	60	56	59
Niederlande	44	43	49	53	?

1 Siehe die Anmerkungen auf Seite 722 unten.

C.

Specialübersichten.

Nach der schweiz. Statistik.

I. Ausfuhr nach Frankreich.

	1886.	1890.	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
Seidenindustrie	37,4	43,5	35,3	19,4	18,3
Gewebe	23,5	26,4	18,5	9,0	8,2
Bänder	0,9	3,1	4,9	2,9	4,1
Stickereien	0,2	1,1	0,9	0,5	0,7
Konfektion	0,8	1,5	0,9	0,6	0,7
Organzine und Trame	3,6	3,7	2,6	1,1	1,1
Florettseide, gezwirnt	5,4	4,6	4,6	3,3	1,8
Abfälle	0,8	1,5	0,8	0,6	0,4
Baumwollindustrie	16,8	16,6	12,2	5,6	6,0
Garne	5,5	5,2	4,1	1,3	2,0
Gewebe	4,1	4,8	3,7	1,1	1,3
Stickereien	6,2	5,6	3,4	2,6	2,4
Wollenindustrie	2,2	3,1	2,0	1,7	1,4
Gewebe	1,3	2,1	1,3	1,2	0,8
Konfektion	0,2	0,6	0,4	0,3	0,2
Leinenindustrie	0,3	0,7	0,4	0,4	0,6
Elastische Gewebe	0,4	0,5	0,2	0,2	0,2
Stroh-, Mode- und Kurzwaren	2,3	3,1	2,9	2,9	3,4
Tressen; feine Strohwaren	1,3	1,9	1,6	1,8	2,1
Hüte aller Art	0,7	1,0	0,7	0,8	0,8
Kurzwaren aller Art	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3
Uhren, Bijouterien, Musikdosen, Instrumente	11,5	8,1	6,0	4,8	4,0
Taschenuhren und -Teile	6,9	5,3	3,8	2,4	2,3
Bijouterie, etc.	0,6	0,2	0,2	0,1	0,1
Gold und Silber, gewalzt etc.	3,3	1,8	1,0	1,3	1,0
Musikdosen	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2
Wissenschaftliche Instrumente	0,2	0,4	0,5	0,5	0,4
Maschinen und Maschinenteile	3,2	3,4	4,3	4,5	3,6
Metalle und Metallwaren	1,3	1,4	1,6	1,5	1,3
Metallwaren	0,8	0,9	1,0	0,9	0,5
Metalle	0,4	0,6	0,6	0,6	0,8
Bücher, Bilder, Papier	1,3	1,3	1,1	0,8	0,9
Bücher, Bilder etc.	0,8	1,0	0,7	0,6	0,7
Papier und Papierwaren	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2
Chokolade, Confiserie, etc.	0,6	1,0	1,1	1,1	1,2
Chokolade	0,3	0,5	0,6	0,6	0,6
Confiserie, etc.	0,3	0,5	0,5	0,6	0,5

	1886.	1890.	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
Spirituosen etc.	2,4	2,4	2,0	1,4	1,2
Wermut, Liqueure	?	1,1	0,9	0,6	0,6
Bier	0,3	0,5	0,6	0,5	0,5
Farben, Chemikalien etc.	2,7	3,1	2,9	2,4	2,2
Teerfarben, Farbstoffextrakte	1,7	1,8	2,0	1,4	1,1
Cigarren, Tabak	0,6	0,2	0,03	0,05	0,1
Holz, Holzwaren	6,3	4,9	3,9	3,0	3,1
Bau- und Nutzholz	3,7	3,0	1,8	0,8	1,1
Holzfaserstoff	1,5	0,9	1,3	1,4	1,5
Holzwaren	1,1	0,8	0,7	0,6	0,5
Thiere	4,9	3,1	2,2	2,4	2,3
Rindvieh	4,4	2,5	1,8	1,9	1,8
Pferde	0,3	0,4	0,3	0,4	0,4
Milchprodukte	15,8	11,9	12,4	10,2	11,5
Käse	13,2	10,7	10,2	8,4	10,2
Butter	1,8	0,3	1,5	1,1	0,5
Kondensierte Milch, Kindermehl	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7
Fleisch	5,7	5,0	4,2	4,3	4,7
Fleisch, frisch geschlachtetes	5,2	4,3	3,8	3,9	4,1
Häute, Felle, Leder	2,8	3,4	2,8	3,3	2,3
Häute und Felle	2,4	2,9	2,1	2,8	1,9
Leder	0,4	0,5	0,4	0,2	0,2
Mahlprodukte	1,9	2,1	1,2	1,0	0,9
Produkte des Garten- und Landbaues	0,3	0,7	0,4	0,4	0,2

II. Einfuhr aus Frankreich.

Seidenindustrie	53,6	51,2	23,8	22,4	17,0
Grège	18,8	15,3	0,8	0,2	0,1
Florettseide, gekämmt	12,9	15,6	9,6	10,0	8,0
Organzine, Trame	7,3	5,3	6,6	7,8	5,1
Abfälle	4,0	3,7	1,1	0,2	0,3
Gewebe	4,4	4,6	5,7	2,0	1,8
Konfektion	2,0	1,0	0,8	0,3	0,2
Bänder	1,8	2,6	2,0	0,5	0,4
Posamentierwaren, Stickereien, Spitzen, etc.	1,1	1,9	1,1	0,6	0,7
Wollenindustrie	11,5	11,5	11,5	4,2	3,7
Garne	0,6	0,5	0,3	0,3	0,2
Gewebe	6,7	5,9	6,2	1,3	1,4
Konfektion	1,8	1,6	1,6	0,3	0,3
Decken und Teppiche	0,7	0,9	0,8	0,1	0,1
Bänder, Posamenterie	0,4	0,9	1,0	0,1	0,1
Filze und Filzwaren	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2
Wolle, unverarbeitet	1,3	0,8	1,3	1,8	1,4

	1886.	1890.	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
Baumwollindustrie	4,7	5,8	4,3	1,3	1,2
Gewebe	1,4	2,0	2,1	0,6	0,4
Bänder, Posamenterie	0,2	0,3	0,2	0,1	0,1
Konfektion	1,1	1,3	1,4	0,2	0,2
Rohe Baumwolle und Abfälle	1,5	1,9	0,0	0,2	0,2
Leinenindustrie	1,9	2,6	2,3	0,5	0,5
Gewebe	1,1	1,7	1,3	0,2	0,1
Konfektion	0,3	0,4	0,4	0,1	0,1
Modewaren (ohne Konfektion)	2,2	2,2	2,0	0,8	0,9
Damenhüte, Schmuckfedern	1,3	0,9	1,2	0,5	0,5
Künstliche Blumen					
Uhren, Bijouterien, etc.	5,1	7,7	5,5	2,9	3,5
Taschenuhren und -Teile	2,6	5,0	2,8	0,6	0,7
Bijouterie, etc.	0,9	1,2	1,2	0,6	1,4
Gold und Silber, gewalzt, etc.	1,2	1,3	0,8	1,1	0,8
Instrumente, wissenschaftliche	0,3	0,3	0,5	0,35	0,5
Metalle, Maschinen	6,9	17,0	13,8	8,8	8,9
Metalle, roh, unverarbeitet	0,6	2,0	1,4	1,3	1,8
Eisen in Schienen, Blech, Draht	0,7	3,8	1,1	0,5	0,4
Eisenwaren aller Art	2,8	4,8	5,6	3,5	3,4
Kupfer, Messing, Blei, } gewalzt, etc.	1,0	2,2	2,0	1,8	1,7
Zinn, Zink, } Waren	0,5	0,8	0,9	0,5	0,4
Maschinen und -Teile	1,3	3,3	2,7	1,2	1,2
Mineralsche Stoffe	1,4	4,1	4,4	2,8	3,5
Steine, Kies, Sand, etc.	0,4	2,8	3,1	1,5	1,9
Cement, Kalk, Gips	1,0	1,3	1,2	1,3	1,4
Steinkohlen, Coaks, Briquettes	2,8	7,2	6,0	6,4	6,6
Thon-, Glas- und Steinwaren	1,7	2,3	3,3	1,6	1,8
Thonwaren	0,7	1,2	1,5	0,8	0,9
Glas und Glaswaren	0,8	0,8	0,8	0,5	0,5
Leder, Lederwaren	5,8	5,1	5,1	2,5	2,6
Leder, gegerbte Häute und Felle	2,8	2,3	2,6	1,6	1,7
Lederwaren	3,0	2,8	2,4	0,9	0,9
Holz, Holzwaren	2,7	4,8	4,2	3,0	2,9
Brennholz, Kohlen, Lohkuchen, etc.	0,8	1,5	1,4	1,5	1,4
Bau- und Nutzholz	0,6	1,4	1,3	0,6	0,5
Holzwaren	1,3	1,9	1,5	1,0	1,0
Kurzwaren	3,2	2,2	2,5	1,1	1,2
Chemikalien, Farben, etc.	9,6	10,3	8,3	5,6	5,4
Chemikalien und Rohstoffe	4,0	3,3	3,3	2,1	1,8
Farben und Farbstoffe	1,2	1,1	1,0	0,5	0,6
Pharmaceutische Stoffe, Drogen, Parfümerien	1,1	1,1	0,9	0,6	0,6
Öle und Fette	2,0	3,6	1,8	1,4	1,4
Seifen	1,4	1,4	1,3	1,0	1,0

	1886	1890.	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
Bücher, Bilder, Papier	2,5	3,4	4,3	3,0	3,3
Bücher, Bilder, etc.	1,7	2,4	3,1	2,6	2,8
Papier, Papierwaren	0,8	1,1	1,2	0,5	0,5
Tiere	12,0	14,8	15,7	8,4	8,2
Rindvieh	7,3	10,1	10,1	4,9	4,8
Pferde und Füllen	3,0	1,9	2,0	1,5	2,1
Schweine	1,2	2,5	3,3	1,7	1,1
Schafe und Ziegen	0,5	0,4	0,3	0,1	0,1
Nahrungsmittel, animalische	6,4	9,5	9,6	8,4	7,9
Geflügel, Wildbret	2,5	3,0	3,0	3,2	3,1
Butter	0,9	1,8	1,6	1,7	1,5
Fleisch, frisches	0,4	0,9	1,4	0,3	0,1
Fische	0,6	0,9	0,8	0,6	0,7
Käse	1,1	0,9	1,2	0,4	0,4
Eier	0,7	1,0	0,9	1,2	1,2
Diverse Nahrungs- und Genußmittel	3,5	2,5	2,8	1,5	0,6
Wein	10,2	10,4	10,0	1,2	1,6
Zucker, Kaffee, Kakaobohnen	6,2	13,6	7,4	0,4	0,03
Zucker	3,6	7,9	7,4	0,4	0,03
Getreide, Mahlprodukte	6,7	8,5	10,0	5,5	5,3
Getreide und Hülsenfrüchte	3,7	3,2	3,7	1,2	1,8
Mehl, Gries, etc.	2,8	5,1	6,3	4,4	3,5
Früchte etc.; Erzeugnisse des Landbaues	4,3	5,3	4,1	4,3	3,4
Kartoffeln, frische Gemüse	0,9	1,1	1,0	0,7	0,8
Obst, frische Trauben	1,1	0,6	0,9	1,1	0,9
Südfrüchte	0,9	0,8	0,3	0,1	0,1
Erzeugnisse des Landbaues, verschiedene	1,1	2,4	1,9	2,4	1,6
Rohstoffe und Abfälle, diverse pflanzliche und tierische	3,5	3,5	2,9	4,1	2,9
Häute und Felle, rohe	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1
Tierische Stoffe, nicht genannte	0,3	0,4	0,6	0,4	0,5
Stroh zu industriellen Zwecken	1,1	1,1	0,1	0,2	0,1
Abfälle und Düngstoffe	1,9	1,7	1,9	3,3	2,2



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend eine kommerzielle Verständigung mit Frankreich. (Vom 29. Juli 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1895
Date	
Data	
Seite	673-727
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 137

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.